

Inhaltsverzeichnis

Produktinformationsblatt für die Kfz-Versicherung	4
Vertragsinformationen zur Kfz-Versicherung	6
Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)	8
A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?	8
A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen	8
A.1.1 Was ist versichert?	8
A.1.2 Wer ist versichert?	8
A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	9
A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	9
A.1.5 Was ist nicht versichert?	9
A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug	10
A.2.1 Was ist versichert?	10
A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?	10
A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?	11
A.2.4 Wer ist versichert?	11
A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	11
A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?	11
A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung?	12
A.2.8 Was leisten wir, wenn Sie den Basis-Tarif oder den Baustein „Werkstatt Direkt“ gewählt haben?	13
A.2.9 Sachverständigenkosten	13
A.2.10 Mehrwertsteuer	13
A.2.11 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung	13
A.2.12 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstschädigung)?	13
A.2.13 Selbstbeteiligung	13
A.2.14 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Alteile	13
A.2.15 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung	14
A.2.16 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?	14
A.2.17 Was ist nicht versichert?	14
A.2.18 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)	14
A.2.19 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör	14
A.2.20 Leistungserweiterungen durch den Baustein „Kasko PLUS“ (Leistungs- und Beitragserhöhung)	15
A.3 Autoschutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung	15
A.3.1 Was ist versichert?	15
A.3.2 Wer ist versichert?	15
A.3.3 Versicherte Fahrzeuge	15
A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	15
A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall	15
A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung	16
A.3.7 Fahrzeugschlüsselservice ab 50 km Entfernung	16
A.3.8 Hilfe bei Krankheit (einschließlich Verletzung), Tod oder Notlagen auf einer Reise ab 50 km Entfernung	16
A.3.9 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise	17
A.3.10 Was ist nicht versichert?	18
A.3.11 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung	19
A.3.12 Verpflichtung Dritter	19
A.4 Kfz-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden	19
A.4.1 Was ist versichert?	19
A.4.2 Wer ist versichert?	19
A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	19
A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?	19
A.4.5 Leistung bei Invaldität	19
A.4.6 Leistung bei Tod	20
A.4.7 Krankenhaustagegeld, Genesungsgeld, Tagegeld	20
A.4.8 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?	21
A.4.9 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung	21
A.4.10 Was ist nicht versichert?	21

A.5	Kfz–Umweltschadensversicherung für öffentlich- rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz	22
A.5.1	Was ist versichert?	22
A.5.2	Wer ist versichert?	22
A.5.3	Versicherungssumme, Höchstzahlung	22
A.5.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	22
A.5.5	Was ist nicht versichert?	22
A.6	Fahrschutzversicherung - wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird	23
A.6.1	Was ist versichert?	23
A.6.2	Wer ist versichert?	23
A.6.3	Bis zu welcher Höhe leisten wir?	23
A.6.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	23
A.6.5	Was ist nicht versichert?	23
A.6.6	Subsidiarität	24
A.6.7	Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung	24
A.6.8	Übergang von Ersatzansprüchen gegen Dritte	24
B	Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz	24
B.1	Wann beginnt der Versicherungsschutz?	24
B.2	Vorläufiger Versicherungsschutz	24
C	Beitragszahlung	25
C.1	Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags	25
C.2	Zahlung des Folgebeitrags	25
C.3	Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel	25
C.4	Zahlungsperiode	26
C.5	Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung	26
D	Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?	26
D.1	Bei allen Versicherungsarten	26
D.2	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung	26
D.3	Zusätzlich in der Fahrschutzversicherung	26
D.4	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	26
E	Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?	27
E.1	Bei allen Versicherungsarten	27
E.2	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung	27
E.3	Zusätzlich in der Kaskoversicherung	27
E.4	Zusätzlich beim Autoschutzbrief	27
E.5	Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung und in der Fahrschutzversicherung	28
E.6	Zusätzlich in der Kfz-Umweltschadensversicherung	28
E.7	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	28
F	Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen	29
F.1	Pflichten mitversicherter Personen	29
F.2	Ausübung der Rechte	29
F.3	Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen	29
G	Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs	29
G.1	Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?	29
G.2	Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?	29
G.3	Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?	30
G.4	Kündigung einzelner Versicherungsarten	31
G.5	Form und Zugang der Kündigung	31
G.6	Beitragsabrechnung nach Kündigung	31
G.7	Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?	31
G.8	Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)	31
H	Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	31
H.1	Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?	31
H.2	Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?	32
H.3	Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	32
H.4	Kurzzeitkennzeichen	32
H.5	Kurzfristige Verträge (Kurtarif)	33
I	Schadenfreiheitsrabatt-System	33
I.1	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)	33
I.2	Erstinstufung	33
I.2.1	Erstinstufung in Klasse 0	33
I.2.2	Sondererstinstufung eines Pkw oder Krafrades in SF-Klasse 1/2 oder SF-Klasse 2	33
I.2.3	Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung	34
I.2.4	Führerscheinsonderregelung	34
I.2.5	Gleichgestellte Fahrerlaubnisse	34
I.3	Jährliche Neueinstufung	34
I.3.1	Wirksamwerden der Neueinstufung	34
I.3.2	Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf	34
I.3.3	Besserstufung bei Saisonkennzeichen	34
I.3.4	Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 2, 1/2, S, 0 oder M	34

I.3.5	Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf	34
I.4	Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?	34
I.4.1	Schadenfreier Verlauf	34
I.4.2	Schadenbelasteter Verlauf	35
I.5	Wie Sie eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung vermeiden können	35
I.6	Übernahme eines Schadenverlaufs	35
I.6.1	In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?	35
I.6.2	Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?	35
I.6.3	Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?	36
I.7	Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs	36
I.8	Auskünfte über den Schadenverlauf	36
J	Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen	36
J.1	Typklasse	36
J.2	Regionalklasse	36
J.3	Tarifänderung	37
J.4	Kündigungsrecht	37
J.5	Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung	37
J.6	Änderung der Tarifstruktur	37
J.7	Beitragsberechnung nach dem Lebensalter	37
K	Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands	37
K.1	Änderung des Schadenfreiheitsrabatts	37
K.2	Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung	37
K.3	Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels	38
K.4	Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung	38
K.5	Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs	38
L	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände	38
L.1	Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind	38
L.2	Gerichtsstände	38
M	Bedingungsanpassung	39
Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System		40
1	Pkw	40
1.1	Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	40
1.2	Rückstufung im Schadenfall bei Pkw im Classic-Tarif	41
1.3	Rückstufung im Schadenfall bei Pkw im Basis-Tarif	42
2	Krafträder, Campingfahrzeuge, Trikes, Quads	43
2.1	Einstufung von Krafträdern, Trikes und Quads in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	43
2.2	Rückstufung im Schadenfall bei Krafträdern, Trikes, Quads	43
2.3	Einstufung von Campingfahrzeugen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	44
2.4	Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen	44
3	Leichtkrafträder	45
3.1	Einstufung von Leichtkrafträdern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	45
3.2	Rückstufung im Schadenfall bei Leichtkrafträdern	45
Anhang 2: Tabellen zu den Typklassen		46
1	Kfz-Haftpflichtversicherung	46
2	Vollkaskoversicherung	46
3	Teilkaskoversicherung	47
Anhang 3: Tabellen zu den Regionalklassen		48
1	für Pkw	48
1.1	in der Kfz-Haftpflichtversicherung	48
1.2	in der Vollkaskoversicherung	48
1.3	in der Teilkaskoversicherung	48
2	für Krafträder	48
2.1	in der Kfz-Haftpflichtversicherung	48
2.2	in der Teilkaskoversicherung	48
Anhang 4: Berufsgruppen (Tarifgruppen)		49
Anhang 5: Arten und Verwendung von Fahrzeugen		50
1.	Arten von Fahrzeugen	50
1.1	Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen	50
1.2	Leichtkrafträder	50
1.3	Krafträder	50
1.4	Quads	50
1.5	Trikes	50
1.6	Pkw	50
1.7	Leasingfahrzeuge	50
1.8	Campingfahrzeuge	50
2.	Verwendung von Fahrzeugen	50

Produktinformationsblatt für die Kfz-Versicherung

Nachfolgend erhalten Sie kurz gefasst die wichtigsten Informationen über unsere Kfz-Versicherung. Die Informationen sind allerdings nicht abschließend. Der genaue Inhalt Ihres Versicherungsvertrages ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und etwaigen Nachträgen sowie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB).

Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Unsere Kfz-Versicherung beinhaltet die Kfz-Haftpflichtversicherung mit integrierter Kfz-Umweltschadensversicherung sowie weitere Versicherungsarten, die Sie abhängig von der Fahrzeugart zusätzlich abschließen können:

Teilkaskoversicherung

Vollkaskoversicherung

Autoschutzbrief

Kfz-Unfallversicherung

Fahrschutzversicherung

Zur Kaskoversicherung können Sie für einen Pkw-Vertrag weitere Leistungsvarianten vereinbaren. Diese sind:

- Werkstatt Direkt (A.2.8)

- Kasko PLUS (A.2.20)

Bei der Versicherung eines Pkw richtet sich der Leistungsumfang zudem nach dem gewählten Versicherungstarif. Die wesentlichen Leistungsunterschiede zwischen dem Basis- und Classic-Tarif, entnehmen Sie bitte der Übersicht auf Seite 5.

Bei allen anderen Fahrzeugarten gelten die Regelungen des Classic-Tarifs.

Welche Risiken sind versichert?

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind Sie versichert bei Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug anderen zufügen (A.1 AKB).

In der Teilkaskoversicherung ist Ihr Fahrzeug versichert gegen Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust durch bestimmte Ereignisse (z. B. durch Diebstahl, Sturm oder Hagel) (A.2.2 AKB).

In der Vollkaskoversicherung ist Ihr Fahrzeug versichert wie in der Teilkaskoversicherung und darüber hinaus bei Ereignissen wie Unfall (auch selbstverschuldet) und mutwillige Handlungen (A.2.3 AKB).

Die Autoschutzbriefversicherung erbringt Hilfeleistungen bei einer Panne oder einem Unfall (A.3 AKB).

In der Kfz-Unfallversicherung sind Sie und die berechtigten Insassen Ihres Fahrzeugs bei Personenschäden durch einen Unfall finanziell abgesichert (A.4 AKB).

Die Fahrschutzversicherung deckt Personenschäden ab, die der berechtigte Fahrer infolge eines Unfalls beim Lenken des Fahrzeugs erleidet (A.6 AKB).

Ihrem Versicherungsantrag können Sie die von Ihnen gewählten Versicherungsarten und weitere Einzelheiten (z. B. Versicherungssummen, Selbstbehalte) entnehmen.

Was kostet die Kfz-Versicherung und was ist, wenn Sie den Beitrag nicht bezahlen?

Wie viel Sie für Ihre Kfz-Versicherung bezahlen müssen, ergibt sich aus unserer Beitragsauskunft. Ändern sich maßgebliche Daten vor Vertragsbeginn, kann sich auch der Beitrag ändern. Der tatsächlich zu zahlende Beitrag ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

Die Zahlungsperiode ist nach Ihrer Wahl ein Jahr, ein halbes Jahr oder ein viertel Jahr.

Der Erstbeitrag wird zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig und ist dann unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen. Zahlen Sie den Beitrag nicht rechtzeitig, verlieren Sie unter Umständen Ihren Versicherungsschutz (C.1 AKB).

Die Folgebeiträge sind zu den in den Beitragsrechnungen angegebenen Zeitpunkten fällig und zu zahlen. Bei Nichtzahlung fordern wir Sie zur Zahlung innerhalb von zwei Wochen auf. Zahlen Sie nicht innerhalb dieser zwei Wochen, haben Sie bis zur Zahlung keinen Versicherungsschutz mehr, es sei denn, Sie haben die verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Außerdem können wir den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen (C.2 AKB).

Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind im Versicherungsschutz eingeschlossen. In manchen Fällen kommt ein Leistungsausschluss in Betracht, so z. B. bei einem vorsätzlich herbeigeführten Schaden oder bei grob fahrlässiger Ermöglichung eines Diebstahls in der Kaskoversicherung. Auch besteht zum Beispiel kein Versicherungsschutz für Schäden durch Erdbeben oder Kriegsereignisse. Einzelheiten zu den ausgeschlossenen Leistungen finden Sie in den AKB A.1.5, A.2.17, A.3.10, A.4.10, A.5.5 und A.6.5.

Welche Pflichten haben Sie beim Vertragsschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Bitte machen Sie im Antrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben. Bei unrichtigen Angaben können Sie Ihren Versicherungsschutz verlieren.

Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Sie haben bestimmte Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs. Beispielsweise dürfen Sie nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis und einem verkehrssicheren Fahrzeug und nicht unter dem Einfluss von Alkohol und anderen Rauschmitteln fahren. Bei Verletzung einer dieser Pflichten können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren (Abschnitt D der AKB).

Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis innerhalb einer Woche anzuzeigen, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann und nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Bei Verletzung einer dieser Pflichten können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren (Abschnitt E der AKB).

Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie Ihren Versicherungsbeitrag gezahlt haben, an dem im Versicherungsschein angegebenen Tag (Abschnitt B.1 AKB). Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht einen Monat vor Ablauf kündigen (Abschnitt G.1 AKB).

Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Sie können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Vertragsablauf kündigen, außerdem nach einem Schadenereignis und bei einer Beitragserhöhung (Abschnitt G.2 AKB).

Die Kfz-Versicherung im Überblick

	BASIS Umfassender Schutz besonders günstig	CLASSIC Klassischer GVV-Schutz mit Sonderleistungen
Haftpflicht-Deckungssumme	✓ 100 Mio. EUR	✓ 100 Mio. EUR
Neupreisschädigung bei Diebstahl oder Totalschaden	✓ in den ersten 6 Monaten	✓ in den ersten 18 Monaten
Zusammenstoß mit Tieren	✓ Haarwild	✓ alle Tiere
Fahrzeugzubehör	✓ bis 2.000 EUR	✓ bis 5.000 EUR
Lawinenschäden	✓	✓
Fährnis (z. B. Untergang, Überbordspülen)	✓	✓
Günstige Zweitwagenregelung	✓	✓
Rabattretter	-	✓
Weitgehender Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit	-	✓
Schäden durch Tierbiss (z. B. Marderbiss)	-	✓
Mallorca-Police – Versicherungsschutz bei Fahrten im Ausland mit fremden Fahrzeugen	-	✓
GAP-Dekung für geleaste PKW	-	✓
Glasreparatur ohne Selbstbeteiligung	-	✓
24-Stunden-Notfalltelefon im Schadenfall	✓	✓
Kaskoschaden-Service „Werkstatt Direkt“	✓ Reparatur durch GVV Partnerwerkstatt	<input type="radio"/> Wahlbaustein mit Beitragsnachlass
Kasko PLUS <ul style="list-style-type: none"> • Neupreisschädigung bei Diebstahl oder Totalschaden in den ersten 24 Monaten • Gebrauchtwagen Kaufpreisschädigung in den ersten 24 Monaten • Erstattung der Zulassungskosten für Ersatzfahrzeuge nach Totalschaden oder Diebstahl • Ersatz von Entsorgungskosten • Unterschlagung • Eigenschadenversicherung 	-	<input type="radio"/> Wahlbaustein gegen Zusatzbeitrag
Die Leistungen sind verkürzt wiedergegeben. Der vollständige Leistungsumfang ergibt sich aus den Versicherungsbedingungen.		

✓ = versichert - = nicht versichert

Stand: 09.09.2014

Vertragsinformationen zur Kfz-Versicherung

Versicherer ist die GVV-Privatversicherung Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister B Nr. 18604 beim Amtsgericht Köln. Sie hat Ihren Sitz in 50933 Köln (Müngersdorf) Aachener Straße 952-958.

Sie wird vertreten durch den **Vorstand** Wolfgang Schwade (Vorsitzender), Horst F. Richartz, Heribert Rohr, Thomas Uylen.

Hauptgeschäftstätigkeit der GVV-Privatversicherung AG ist der Betrieb der Kraftfahrt-, Haftpflicht-, Unfall-, Wohngebäude-, Hausrat- und Glasversicherung für Privatpersonen.

Für das Versicherungsverhältnis gelten das **Recht** der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz (VVG), sowie die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB).

Der **Beitrag** richtet sich nach dem zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns gültigen Tarif der GVV-Privatversicherung AG für die abgeschlossene Versicherung.

Die Kommunikation zu diesem Vertrag erfolgt ausschließlich in **deutscher Sprache**.

Versicherungsombudsmann

Die GVV-Privatversicherung AG ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V., Leipziger Str. 121, 10117 Berlin. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Das Schlichtungsverfahren ist nur möglich, wenn nicht in gleicher Sache eine Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht anhängig ist.

Wir sind an die Entscheidung des Ombudsmanns bis zu einem Beschwerdewert von 10.000 EUR gebunden. Bis zu einem Beschwerdewert von 100.000 EUR darf der Ombudsmann eine für beide Seiten unverbindliche Empfehlung abgeben. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten bleibt Ihnen unabhängig davon offen.

Aufsichtsbehörde und für **Beschwerden** über den Versicherer zuständig ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn.

Die **Laufzeit Ihres Vertrages** ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein. Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrages deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen. Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 und 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die GVV-Privatversicherung AG
50933 Köln
Aachener Straße 952-958
Fax: 0221-4893777
E-Mail: info@gvv.de

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den im Nachtrag zum Versicherungsschein ausgewiesenen Betrag. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 VVG wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise:

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Umgang mit personenbezogenen Daten

Die GVV-Versicherungen haben sich verpflichtet, die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ einzuhalten. Diese sind zwischen den Datenschutzbeauftragten, dem Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. und dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. ausgehandelt worden zur Förderung des Datenschutzes. Mit der Einhaltung dieser Regeln gehen die GVV-Versicherungen freiwillig über die geltenden Datenschutzbestimmungen hinaus und machen damit deutlich, welch hohen Stellenwert der Schutz der Kundendaten für uns hat. Den vollständigen Wortlaut der Verhaltensregeln finden Sie auf unserer Website unter www.gvv.de/datenschutz.

Dienstleister der GVV-Versicherungen

Die GVV-Versicherungen haben bestimmte Aufgaben auf externe Stellen übertragen, die hierfür vereinbarungsgemäß im Bedarfsfall personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen. Das bedeutet nicht, dass Ihre Daten an alle Dienstleister weitergegeben werden. Welche Firmen regelmäßig welche Leistungen für die GVV-Versicherungen erbringen, können Sie unserer Dienstleisterliste unter www.gvv.de/datenschutz entnehmen.

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)

Diese Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung gelten für Versicherungsverträge in der Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Kfz-Unfallversicherung und für den Autoschutzbrief (soweit in A.3.3 nicht anders geregelt) von Pkw, Campingfahrzeugen, Wohnwagenanhängern und Anhängern im Privatverkehr, Kleinkrafträdern und -rollern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, Leichtkrafträdern und -rollern, Krafträdern und Kraftrollern, Fahrrädern mit Hilfsmotor (Mopeds/Mofas) und Kleinkrafträdern bis 50 km/h, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen sowie Krankenfahrstühlen, die in Deutschland zugelassen sind. Versichert werden Fahrzeuge (siehe Anhang 5), die zugelassen sind auf Personen aus dem kommunalen Bereich gemäß § 2 der Satzung der GVV-Privatversicherung AG (siehe auszugsweise Anhang 4) und die überwiegend privat genutzt werden. Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Kaskoversicherung (A.2)
- Autoschutzbrief (A.3)
- Kfz-Unfallversicherung (A.4)
- Kfz-Umweltschadensversicherung (A.5)
- Fahrerschutzversicherung (A.6)

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben. Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- a Personen verletzt oder getötet werden,
- b Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen,
- c Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden), und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern und abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

Führen fremder Fahrzeuge im Ausland (Mallorca-Police). Diese Deckung gilt nur im Classic-Tarif.

A.1.1.6 Die Versicherung eines als Pkw, Campingfahrzeug oder Kraftrad zugelassenen Fahrzeugs umfasst auch Schäden, die Sie oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe-/Lebenspartner als Fahrer eines von Ihnen oder Ihrem Partner gemieteten, versicherungspflichtigen Pkw auf einer Reise im Ausland verursachen.

Versicherungsschutz besteht nicht, soweit aus einer für den gemieteten Pkw abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

Der Versicherungsschutz besteht ab dem Zeitpunkt der Anmietung für eine Dauer von höchstens einem Monat. Als Ausland gilt der Geltungsbereich gemäß A.1.4.1, aber nicht Deutschland.

Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a den Halter des Fahrzeugs,
- b den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c den Fahrer des Fahrzeugs,
- d den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- e Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,

f den Halter, Eigentümer, Fahrer und Beifahrer eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.1.3.2 Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen als Höchstentschädigungsgrenze.

Übersteigen der Versicherungssummen

A.1.3.3 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

A.1.4.2 Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfanges gilt A.1.4.1 Satz 2.

Erweiterung und Änderung des Geltungsbereichs

A.1.4.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung kann eine Erweiterung des Geltungsbereiches vereinbart werden. Bei einer Erweiterung des Geltungsbereiches gilt A.1.4.1 Satz 2 entsprechend.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Genehmigte Rennen

A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen stellt eine Pflichtverletzung nach D.2.2 dar.

Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs. Wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt wird, besteht für dabei am abgeschleppten Fahrzeug verursachte Schäden Versicherungsschutz.

Beschädigung von beförderten Sachen

A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

Ihr Fahrzeug

A.2.1.1 Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust infolge eines Ereignisses nach A.2.2 (Teilkasko) oder A.2.3 (Vollkasko). Vom Versicherungsschutz umfasst sind auch dessen unter A.2.1.2 und A.2.1.3 als mitversichert aufgeführte Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile).

Ohne Mehrbeitrag mitversicherte Teile

A.2.1.2 Soweit in A.2.1.3 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs ohne Mehrbeitrag mitversichert:

- a fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile,
- b fest im Fahrzeug eingebautes oder am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör, das ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z. B. Schonbezüge, Werkzeuge (bis 100 Euro), Zusatzscheinwerfer, Warndreieck, Abschleppseil, Fotoapparat bis 40 Euro, Schneeketten, Dachträger, Vorzelt) und nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen wird,
- c im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden (z. B. Sicherungen und Glühlampen),
- d Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist,
- e Planen, Gestelle für Planen (Spiegel),
- f folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:
 - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung,
 - Dach-/Heckständer, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,
 - nach a bis f mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur.

Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile

A.2.1.3 Die nachfolgend aufgeführten Teile sind bis zu einem Neuwert von insgesamt 5.000 Euro (im Classic-Tarif) bzw. 2.000 Euro (im Basis-Tarif) ohne Beitragszuschlag mitversichert, wenn sie nach der FZV zulässig, sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind.

- a Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme (z. B. fest eingebaute Navigationssysteme),
- b zugelassene Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen,
- c individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen,
- d Beiwagen und Verkleidungen bei Krafträdern, Leichtkrafträdern, Kleinkrafträdern, Trikes, Quads und Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen,

Ist der Gesamtneuwert der unter a bis d aufgeführten Teile höher als die genannte Wertgrenze, ist der übersteigende Wert nur mitversichert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

Bis zur genannten Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung.

Nicht versicherbare Gegenstände

A.2.1.4 Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände, insbesondere solche, deren Nutzung nicht ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z. B. Handys und mobile Navigationsgeräte, auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen, Ton- und Datenträger jeder Art).

A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

A.2.2.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Entwendung

A.2.2.2 Versichert ist die Entwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub.

Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.

Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Reparateur, Hotelangestellter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung

A.2.2.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Schneelawine oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Tieren

A.2.2.4 a Wenn Ihr Vertrag nach dem Classic-Tarif abgeschlossen wurde, ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art versichert. Eine Beschädigung der Lackierung wird jedoch nur ersetzt, wenn sie durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig auch andere versicherungsschutzpflichtige Schäden am Fahrzeug verursacht hat.
b Wenn Ihr Vertrag nach dem Basis-Tarif abgeschlossen wurde, ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes versichert.

Glasbruch

A.2.2.5 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Folgeschäden sind nicht versichert.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

A.2.2.6 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden sind nicht versichert.

Tierbiss

A.2.2.7 Wenn Ihr Vertrag nach dem Classic-Tarif abgeschlossen wurde, sind Schäden die unmittelbar durch Tierbiss (Haus- und Nutztiere ausgeschlossen) an Kabeln, Schläuchen, Leitungen, Gummimanschetten und Dämmmatten entstehen, versichert. Folgeschäden aller Art, insbesondere weitergehende Schäden am Fahrzeug selbst, sind vom Versicherungsschutz ausgenommen. Wenn Ihr Vertrag nach dem Basis-Tarif abgeschlossen wurde, haben Sie keinen Versicherungsschutz bei Schäden durch Tierbiss.

Entwendung Fahrzeugschlüssel

A.2.2.8 Versichert sind Schäden durch die Entwendung der Fahrzeugschlüssel. Versichert ist nur die Entwendung durch Diebstahl anlässlich eines Einbruchs oder durch Raub.

A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Teilkasko

A.2.3.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.2.

Unfall

A.2.3.2 Versichert sind Unfälle des Fahrzeugs. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.
Nicht als Unfallschäden gelten insbesondere Schäden aufgrund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden. Dazu zählen z. B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung oder durch Abnutzung, Verwindungsschäden, Schäden aufgrund Bedienungsfehler oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs und Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug ohne Einwirkung von außen.

Mut- oder böswillige Handlungen

A.2.3.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Reparateur, Hotelangestellter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Transport auf einer Fähre

A.2.3.4 Versichert sind Schäden, die bei einem Transport des Fahrzeugs auf einer Fähre dadurch entstehen, dass

- das Schiff strandet, kollidiert, leckschlägt oder untergeht oder
- das Fahrzeug aufgrund der Wetterlage oder aufgrund des Seegangs über Bord gespült wird oder
- das Fahrzeug deshalb über Bord geht, weil der Kapitän anordnet, das Fahrzeug zu opfern, um die Fähre, die Passagiere oder die Ladung zu retten.

Kasko PLUS: Baustein zur Kaskoversicherung

Bei Abschluss des Bausteins Kasko PLUS, haben Sie erweiterten Versicherungsschutz in der Vollkaskoversicherung. Die weiteren versicherten Ereignisse finden Sie unter A.2.20.

A.2.4 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kaskoversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

A.2.6.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert zum Schadenzeitpunkt unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.7.1.

Neupreisentschädigung

- A.2.6.2 Haben Sie eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen, erstatten wir bei Pkw (ausgenommen Taxen, Mietwagen, Selbstfahrervermiet-Pkw und Campingfahrzeugen bzw. Wohnmobilen) den Neupreis des Fahrzeugs gemäß A.2.6.8, wenn innerhalb von 6 Monaten (Basis-Tarif) oder 18 Monaten (Classic-Tarif) nach dessen Erstzulassung ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. Voraussetzung ist, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Als Neufahrzeug gelten auch Fahrzeuge, die für einen Zeitraum von bis zu 5 Tagen auf den Kfz-Hersteller oder -Händler zugelassen waren und eine Laufleistung von nicht mehr als 500 km aufweisen. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.
- A.2.6.3 Die Neupreisentschädigung wird auch gewährt bei Beschädigung von Pkw (ausgenommen Taxen, Mietwagen, Selbstfahrervermiet-Pkw und Campingfahrzeugen bzw. Wohnmobilen), wenn sich das Fahrzeug bei Eintritt des Versicherungsfalls im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug unmittelbar vom Kraftfahrzeughändler oder Kraftfahrzeughersteller erworben hat und die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung im ersten Jahr nach der Erstzulassung 80%, im zweiten Jahr nach der Erstzulassung 70% des Neupreises (A.2.6.8) erreichen oder übersteigen.
- A.2.6.4 Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreisentschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.
- Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert, Restwert und Neupreis?*
- A.2.6.5 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.
- A.2.6.6 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.
- A.2.6.7 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.
- A.2.6.8 Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder - wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird - eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und markenüblicher Nachlässe.

GAP-Deckung für geleaste PKW - Leasingrestbetragsversicherung

- A.2.6.9 Haben Sie eine Vollkaskoversicherung nach dem Classic-Tarif abgeschlossen, ersetzen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust den am Schadentag noch offenen Leasingrestbetrag. Mit Ihrem Anspruch verrechnet werden Entschädigungsleistungen aus Ihrer Kaskoversicherung, eines gegnerischen Haftpflichtversicherers oder anderer Versicherer (z. B. aus einer GAP-Deckung des Leasinggebers), der Wert der Rest- und Altteile des Pkw sowie die vereinbarte Selbstbeteiligung.

Was ist der Leasingrestbetrag?

Der Leasingrestbetrag ist die Summe der ausstehenden abgezinsten Leasingraten zum Zeitpunkt des Schadenfalls sowie der anteiligen Restrate, dem abgezinsten Leasingrestwert und der noch nicht verbrauchten Mietvorauszahlung. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalls fällig gewesene, nicht bezahlte Leasingraten.

Was wird nicht entschädigt?

Nicht ersetzt werden Finanzierungs- und Abmeldekosten, bei Leasingverträgen mit Kilometerabrechnung auch Nachforderungen des Leasinggebers wegen Überschreitung der vereinbarten Kilometerleistung.

Welche Unterlagen benötigen wir im Schadenfall?

- a) Leasingvertrag
- b) Abrechnung des Leasingvertrags
- c) Berechnung des Ablösewerts
- d) die Endabrechnung eines gegnerischen Haftpflichtversicherers

A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Reparatur

- A.2.7.1 Bei Vertragsabschluss nach dem Classic-Tarif (ohne den Baustein „Werkstatt Direkt“)
- Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:
- a) Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten und die hierfür notwendigen einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.6.6, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Entsprechendes gilt bei Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Teilen des Fahrzeugs. Fehlt der Reparaturnachweis, zahlen wir entsprechend A.2.7.1b.
 - b) Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.6.7 und A.2.6.6).

Abschleppen

- A.2.7.2 Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt, wenn nicht ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen. Die Kosten des Abschleppens werden auf die Obergrenzen nach A.2.7.1 angerechnet.

Abzug neu für alt

A.2.7.3 Wir verzichten auf den Abzug neu für alt.

A.2.8 Was leisten wir, wenn Sie den Basis-Tarif oder den Baustein „Werkstatt Direkt“ gewählt haben?

Haben Sie bei Vertragsabschluss den Basis-Tarif oder den Baustein „Werkstatt Direkt“ gewählt, gilt bei einem in Deutschland eintretenden Kaskoschaden an Ihrem Pkw oder den mitversicherten Teilen Folgendes:

Auswahl der Werkstatt bei Beschädigung des Fahrzeugs

A.2.8.1 Wir wählen die Werkstatt aus, in der Ihr Fahrzeug repariert wird, vermitteln den Reparaturauftrag und tragen die Kosten der Reparatur.

Transport zur Werkstatt

A.2.8.2 Wir vermitteln den Transport des Fahrzeugs auf unsere Kosten vom Schadenort in die von uns gewählte Werkstatt, wenn das Fahrzeug nicht mehr fahrfähig oder verkehrssicher ist.

Ist Ihr Fahrzeug fahrfähig und verkehrssicher, dann übernehmen wird die Transportkosten von Ihrem Wohnort in die von uns gewählte Werkstatt nur dann, wenn die Entfernung zwischen Ihrem Wohnort und der Werkstatt mehr als 15 km beträgt. Gleiches gilt für den Rücktransport Ihres Fahrzeugs nach der Reparatur.

Garantie

A.2.8.3 Auf die ausgeführte Fahrzeugreparatur erhalten Sie 6 Jahre Garantie.

Einschränkung der Leistung

A.2.8.4 Wir übernehmen nur 85% der nach A.2.7.1 berechneten Kosten (ohne Berücksichtigung des Fahrzeugtransportes), wenn

- Sie vor der Reparaturvergabe keinen Kontakt mit uns aufnehmen, wir deshalb die Werkstatt nicht auswählen können und die Reparatur in einer anderen Werkstatt durchgeführt wird, oder
- das Fahrzeug aus sonstigen Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht in einer von uns bestimmten sondern in einer anderen Werkstatt repariert wird.

Was leisten wir, wenn das Fahrzeug nicht repariert wird?

A.2.8.5 Lassen Sie Ihr Fahrzeug auf eigenen Wunsch nicht reparieren, ersetzen wir die nach A.2.7.1 berechneten Kosten (ohne Mehrwertsteuer), die bei Reparatur des Fahrzeugs in der Ihrem Wohnort nächstgelegenen Werkstatt unseres Werkstattnetzes entstanden wären.

Die Absätze A.2.8.1 bis A.2.8.4 gelten nicht.

A.2.9 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.10 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.11 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wiederauffinden des Fahrzeugs oder sonstiger versicherter Gegenstände

A.2.11.1 Wird das Fahrzeug oder sonstige versicherte Gegenstände innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige wieder aufgefunden und können Sie innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen das Fahrzeug oder die sonstigen versicherten Gegenstände wieder in Besitz nehmen, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs oder der versicherten Gegenstände verpflichtet.

A.2.11.2 Wird das Fahrzeug in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) von seinem regelmäßigen Standort aufgefunden, zahlen wir für dessen Abholung die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer) vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zu dem Fundort.

Eigentumsübergang nach Entwendung

A.2.11.3 Sind Sie nach A.2.11.1 nicht zur Rücknahme des Fahrzeugs oder sonstiger versicherter Gegenstände verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.

A.2.11.4 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach D.1, E.1 oder E.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.17.1 Satz 2) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt Folgendes: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

A.2.12 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs gemäß A.2.6.8.

A.2.13 Selbstbeteiligung

A.2.13.1 Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung in der Kaskoversicherung vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Bei Eigenschäden gem. A.2.20.2 gilt eine Selbstbeteiligung von 500 EUR je Schadenereignis.

A.2.13.2 Bei Glasbruchschäden wird auf eine vereinbarte Selbstbeteiligung verzichtet, sofern an Stelle eines Glasaustausches eine Glasreparatur durchgeführt wird. Dies gilt nur im Classic-Tarif.

A.2.14 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile

Was wir nicht ersetzen

A.2.14.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen und Verschleißreparaturen. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z. B. Öl, Kühflüssigkeit), Wertminderungen

rung, Zulassungskosten (ausgenommen Sie haben den Baustein „Kasko PLUS“ abgeschlossen), Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

Rest- und Alteile

A.2.14.2 Rest- und Alteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.15 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

A.2.15.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.2.15.2 Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

A.2.15.3 Sind das Fahrzeug oder sonstige versicherte Gegenstände entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob sie wieder aufgefunden werden. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige.

A.2.15.4 Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.2.16 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen nicht zurück. Dies gilt nicht, wenn der Fahrer das Schadenereignis vorsätzlich oder infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführt oder den Diebstahl des Fahrzeuges oder seiner Teile grob fahrlässig ermöglicht hat. Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück, sondern nur bei vorsätzlicher Verursachung.

Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.2.17 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.2.17.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Wir verzichten in der Voll- und Teilkaskoversicherung Ihnen gegenüber auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles (gilt nur im Classic-Tarif). Ausgenommen von diesem Verzicht sind die grob fahrlässige Ermöglichung eines Diebstahls des Fahrzeugs oder seiner Teile und die Herbeiführung des Versicherungsfalles infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel. In diesen Fällen sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Rennen

A.2.17.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Reifenschäden

A.2.17.3 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.2.17.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.2.17.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2.18 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)

A.2.18.1 Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss.

A.2.18.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

A.2.18.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden soll. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.18.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

A.2.19 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

Bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten A.2.6 bis A.2.18 entsprechend.

A.2.20 Leistungserweiterungen durch den Baustein „Kasko PLUS“ (Leistungs- und Beitragserhöhung)

Anwendungsbereich

A.2.20.1 Diesen Zusatzbaustein können Sie für Ihren Pkw zu Ihrer Vollkaskoversicherung im Classic-Tarif hinzufügen. Für Kasko PLUS gelten die Bestimmungen der Kaskoversicherung, sofern in diesem Abschnitt nichts anderes vereinbart ist.

Eigenschadenversicherung

A.2.20.2 Wir leisten in der Vollkaskoversicherung auch für solche Sachschäden, die von Ihnen als Versicherungsnehmer oder von den in A.1.2 genannten Personen durch den Gebrauch des versicherten Fahrzeugs an anderen, auf Sie zugelassenen Kraftfahrzeugen verursacht werden (Eigenschäden).

Die maximale Entschädigungsleistung pro Versicherungsjahr beläuft sich auf 10.000 EUR. Die Selbstbeteiligung je Schadenereignis beträgt 500 EUR. Die im Vertrag vereinbarte Selbstbeteiligung für Schäden am bei uns versicherten Fahrzeug bleibt hiervon unberührt.

Bitte beachten Sie zusätzlich die Regelung zur Selbstbeteiligung in A.2.13.1.

Neupreisentschädigung

A.2.20.3 Für die Neupreisentschädigung gilt abweichend von A.2.6.2 eine Frist von 24 Monaten.

Kaufpreisentschädigung bei Gebrauchtwagen

A.2.20.4 Wir erstatten bei gebraucht erworbenen Pkw (ausgenommen Taxen, Mietwagen, Selbstfahrervermiet-Pkw und Campingfahrzeugen bzw. Wohnmobilen) anstelle des Wiederbeschaffungswertes zum Schadenzeitpunkt den nachgewiesenen höheren Kaufpreis des Fahrzeugs, wenn innerhalb von 24 Monaten nach dessen erstmaliger Zulassung auf Sie ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust des Fahrzeugs eintritt. Bei Schadeneintritt darf das Fahrzeug nicht älter als fünf Jahre sein.

A.2.20.5 Die Höhe der Entschädigungsleistung gemäß A.2.20.4 ist begrenzt auf den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung auf Sie. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

A.2.20.6 Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Entschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von einem Jahr nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.

Unterschlagung

A.2.20.7 Unterschlagung des Fahrzeugs ist abweichend von A.2.2.2 mitversichert.

Zulassungskosten

A.2.20.8 Wir übernehmen die Kosten für die Zulassung eines Ersatzfahrzeugs (Pkw) einschließlich der amtlichen Kennzeichen bis zu einem Betrag von 100 EUR, wenn das Ersatzfahrzeug innerhalb von sechs Monaten ab dem durch Totalschaden, Zerstörung oder Verlust verursachten Fortfall des Vorfahrzeugs bei der GVV-Privatversicherung AG kaskoversichert wird.

Entsorgungskosten

A.2.20.9 Nach einem Totalschaden oder Zerstörung des Fahrzeugs ersetzen wir die nachgewiesenen Entsorgungskosten bis maximal 500 EUR. Die Entsorgung umfasst die Beseitigung oder Verwertung des Fahrzeugs nicht aber dessen Bergung und das Abschleppen von der Unfallstelle. Dies gilt nur, falls Sie das Ersatzfahrzeug bei uns versichern.

Kündigung

A.2.20.10 Ergänzend zu G.4 gilt: Kasko PLUS können Sie oder wir kündigen. Die Kündigung des Bausteins berührt das Fortbestehen anderer Verträge nicht. Jedoch endet Kasko PLUS mit der Beendigung der Vollkaskoversicherung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

A.3 Autoschutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

A.3.1 Was ist versichert?

Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.5 bis A.3.9 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

A.3.2 Wer ist versichert?

Bei Reisen mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeug sind Sie, der berechtigte Fahrer und die berechtigten Insassen versichert.

Bei sonstigen Reisen besteht der Versicherungsschutz für Sie, Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten, (eingetragenen) Lebenspartner sowie die minderjährigen Kinder. Kein Versicherungsschutz besteht für Personengesellschaften und juristische Personen.

Alle für Sie getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die versicherten Personen.

A.3.3 Versicherte Fahrzeuge

Soweit vereinbart, ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger versichert.

Benutzen Sie im Ausland anstelle des versicherten Fahrzeugs vorübergehend ein Selbstfahrervermietfahrzeug, tritt dies an die Stelle des versicherten Fahrzeugs.

A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie und die mitversicherten Personen haben mit dem Schutzbrief Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas, den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören sowie den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

A.3.5.1 Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 105 EUR.

Abschleppen des Fahrzeugs

A.3.5.2 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 155 EUR; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

Bergen des Fahrzeugs

A.3.5.3 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Was versteht man unter Panne oder Unfall?

A.3.5.4 Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs an einem Ort, der mindestens 50 km vom ständigen Wohnsitz des Fahrzeugnutzers in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen, wenn das Fahrzeug nicht fahrbereit ist oder es gestohlen wurde:

Weiter- oder Rückfahrt

A.3.6.1 Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- a Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
- b eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3.4 und
- c eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland,
- d eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten jeweils einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 40 EUR.

Übernachtung

A.3.6.2 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1, Mietwagen nach A.3.6.3 oder Fahrzeugtransport nach A.3.6.6 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 60 EUR je Übernachtung und Person.

Mietwagen

A.3.6.3 Wir helfen Ihnen, ein Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht oder bis zur Beschaffung eines Ersatzfahrzeugs, jedoch höchstens für sieben Tage und insgesamt höchstens bis zu 385 EUR.

Bei Unfall übernehmen wir die Kosten auch bei einer Entfernung von weniger als 50 km zum ständigen Wohnsitz des Fahrzeugnutzers.

Hilfe bei Werkstattsuche

A.3.6.4 Muss das Fahrzeug in einer Werkstatt repariert werden, sind wir bei der Suche nach einer Werkstatt behilflich. Für die Leistung der Werkstatt übernehmen wir keine Haftung.

Fahrzeugunterstellung

A.3.6.5 Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

Fahrzeugtransport (Pick-up-Service)

A.3.6.6 Wir vermitteln und bezahlen eine Transportmöglichkeit um die berechtigten Insassen zusammen mit dem Fahrzeug zu Ihrem Wohnsitz zurückzubringen, wenn das Fahrzeug an einem Schadenort in Deutschland

- am Schadentag oder darauf folgenden Tag nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs aufgewandt werden muss, übersteigen.

Bei Inanspruchnahme dieses Services entfallen die Leistungen Weiter- oder Rückfahrt gemäß A.3.6.1 und Mietwagen gemäß A.3.6.3.

A.3.7 Fahrzeugschlüsselservice ab 50 km Entfernung

Bei Verlust der Fahrzeugschlüssel helfen wir Ihnen bei der Beschaffung von Ersatzschlüsseln und übernehmen die Kosten für den Versand der Ersatzschlüssel. Die Kosten für die Ersatzschlüssel übernehmen wir nicht.

A.3.8 Hilfe bei Krankheit (einschließlich Verletzung), Tod oder Notlagen auf einer Reise ab 50 km Entfernung

Erkranken Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar oder stirbt der Fahrer auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug an einem Ort, der mindestens 50 km vom ständigen Wohnsitz des Fahrzeugnutzers in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen. Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung,

wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

Krankenrücktransport

A.3.8.1 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 60 EUR pro Person.

Kosten für Krankenbesuch

A.3.8.2 Halten Sie oder eine mitversicherte Person sich infolge Erkrankung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus auf, erstatten wir die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch eine nahestehende Person bis zur Höhe von 500 EUR.

Rückholung von Kindern

A.3.8.3 Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren infolge einer Erkrankung oder des Todes des Fahrers weder von Ihnen noch von einem anderen berechtigten Insassen betreut werden, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu Ihrem Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten bei einer Entfernung bis 1.200 km die Bahnkosten 2. Klasse, bei größeren Entfernungen die Bahnkosten 1. Klasse oder die Liegewagenkosten jeweils einschließlich Zuschlägen oder die Kosten eines Linienfluges der Economyklasse sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 40 EUR.

Fahrzeugabholung

A.3.8.4 Kann das versicherte Fahrzeug infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder infolge des Todes des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgen wir für die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,50 EUR je Kilometer zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 60 EUR pro Person.

Heimtransport von Haustieren

A.3.8.5 Können mitgeführte Haustiere infolge Erkrankung oder Tod des Fahrers nicht mehr versorgt werden, sorgen wir für den Heimtransport der Tiere und übernehmen die dadurch entstehenden Kosten.

Reiserückrufservice

A.3.8.6 Erweist sich infolge Todes oder Erkrankung eines Ihnen nahen Verwandten oder infolge einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens Ihr Rückruf von einer Reise durch Rundfunk als notwendig, werden die erforderlichen Maßnahmen von uns in die Wege geleitet und die hierdurch entstehenden Kosten übernommen.

Benachrichtigungsservice

A.3.8.7 Geraten Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise in eine schwierige Notlage (z. B. Erkrankung, Verhaftung, Diebstahl) übermitteln wir auf Wunsch Nachrichten an Ihnen nahestehende Personen und übernehmen zusätzlich die dadurch entstehenden Übermittlungskosten.

Was versteht man unter einer Reise?

A.3.8.8 Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie oder der ständige Nutzer behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

A.3.9 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.3.4 ohne Deutschland), der mindestens 50 km von ständigen Wohnsitz des Fahrzeugnutzers in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

A.3.9.1 Bei Panne und Unfall:

Ersatzteilversand

a Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten, und übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

Fahrzeugtransport

b Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz, wenn

- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

c Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

- Diese Leistung übernehmen wir unabhängig von der Entfernung zum ständigen Wohnsitz des Fahrzeugnutzers.
- A.3.9.2 Bei Fahrzeugdiebstahl:
Fahrzeugunterstellung
a Wird das gestohlene Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden und muss es bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.
Fahrzeugverzollung und -verschrottung
b Muss das Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um den Zollbetrag zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.
Diese Leistung übernehmen wir unabhängig von der Entfernung zum ständigen Wohnsitz des Fahrzeugnutzers.
- A.3.9.3 Service und Kostenübernahme bei Verlust von Reisedokumenten und Zahlungsmitteln
Ersatz von Reisedokumenten
a Verlieren Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise im Ausland ein für diese Reise benötigtes Dokument, sind wir bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernehmen die hierbei angefallenen Gebühren.
Ersatz von Zahlungsmitteln
b Geraten Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise im Ausland infolge des Verlustes von Zahlungsmitteln in eine Notlage, stellen wir die Verbindung zu Ihrer Hausbank her. Ist die Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, können Sie ein Darlehen von uns bis zu 1.500 EUR in Anspruch nehmen.
- A.3.9.4 Service und Kostenübernahme bei Krankheit, Tod und in Notfällen
Vermittlung ärztlicher Betreuung
a Erkranken Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise im Ausland, informieren wir Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellen, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen Ihrem Hausarzt und dem Sie behandelnden Arzt oder Krankenhaus her und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.
Arzneimittelversand
b Sind Sie oder eine mitversicherte Person zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung Ihrer Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die an Ihrem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, sorgen wir nach Abstimmung mit Ihrem Hausarzt für die Zusendung und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Wir erstatten Kosten für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung.
Im Todesfall
c Im Falle des Todes einer versicherten Person sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung nach Deutschland und übernehmen die Kosten, höchstens jedoch die notwendigen Kosten einer Überführung.
Kostenerstattung bei Reiseabbruch
d Ist Ihnen oder einer mitversicherten Person die planmäßige Beendigung Ihrer Auslandsreise infolge Todes oder schwerer Erkrankung eines Mitreisenden oder eines nahen Verwandten bzw. wegen einer erheblichen Schädigung seines Vermögens nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, übernehmen wir die im Verhältnis zur ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten bis zu 2.500 EUR.
Weitere Hilfeleistung
e Geraten Sie oder eine mitversicherte Person in eine besondere Notlage, die in anderen Bestimmungen nicht geregelt ist, zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erhebliche Nachteile für Ihre Gesundheit oder Ihres Vermögens zu vermeiden, veranlassen wir die erforderlichen Maßnahmen und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 250 EUR. Wir erstatten keine Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen abgeschlossen wurden sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten.
- A.3.10 Was ist nicht versichert?**
Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
- A.3.10.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir darauf, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht
- bei grob fahrlässiger Ermöglichung des Diebstahls oder
 - bei Herbeiführung des Versicherungsfalls infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel.
- Rennen*
- A.3.10.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen und Maßnahmen der Staatsgewalt

A.3.10.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.3.10.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Embargos

A.3.10.5 Es besteht -unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen- Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der EU oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

A.3.11 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung

A.3.11.1 Haben Sie oder eine mitversicherte Person aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.3.11.2 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.3.12 Verpflichtung Dritter

A.3.12.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A.3.12.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.3.12.1 zur Leistung verpflichtet.

A.3.12.3 Haben Sie oder eine mitversicherte Person aufgrund desselben Schadenfalls neben den Ansprüchen aus diesem Vertrag weitere Ansprüche gegenüber Dritten, haben Sie insgesamt keinen Anspruch auf eine den Gesamtschaden übersteigende Entschädigung.

A.3.12.4 Bestehen auf uns übergegangene Ansprüche gegenüber Dritten, unterstützen Sie uns bei der Geltendmachung und händigen uns die hierfür benötigten Unterlagen aus.

A.4 Kfz-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden

A.4.1 Was ist versichert?

A.4.1.1 Stößt Ihnen oder einer anderen in der Kfz-Unfallversicherung versicherten Person ein Unfall zu, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers steht (z. B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen), erbringen wir unter den nachstehend genannten Voraussetzungen die vereinbarten Versicherungsleistungen.

A.4.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

A.4.1.3 Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an den Gliedmaßen oder der Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.

A.4.2 Wer ist versichert?

Pauschalsystem

A.4.2.1 Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Pauschalsystem sind die jeweiligen berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert.

Bei zwei und mehr berechtigten Insassen erhöht sich die Versicherungssumme um 50% und teilt sich durch die Gesamtzahl der Insassen, unabhängig davon, ob diese zu Schaden kommen.

Platzsystem

A.4.2.2 Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Platzsystem sind die im Versicherungsschein bezeichneten Plätze oder eine bestimmte Anzahl von berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Befinden sich in dem Fahrzeug mehr berechnete Insassen als Plätze oder Personen im Versicherungsschein angegeben, verringert sich die Versicherungssumme für den einzelnen Insassen entsprechend.

Was versteht man unter berechtigten Insassen?

A.4.2.3 Berechnete Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in ursächlichem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kfz-Unfallversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

A.4.5 Leistung bei Invalidität

Voraussetzungen

A.4.5.1 Invalidität liegt vor, wenn

- die versicherte Person durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist,
- die Invalidität innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten ist und
- die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall ärztlich festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden ist.

Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

Art der Leistung

A.4.5.2. Die Invaliditätsleistung zahlen wir als Kapitalbetrag.

Berechnung der Leistung

A.4.5.3 Grundlage für die Berechnung der Leistung sind die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

a Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit eines der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

b Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

c Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach a und b zu bemessen.

d Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach a bis c ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100% werden jedoch nicht berücksichtigt.

e Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder, gleichgültig aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall, und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem auf Grund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

A.4.6 Leistung bei Tod

Voraussetzung

A.4.6.1 Voraussetzung für die Todesfalleistung ist, dass die versicherte Person infolge des Unfalls innerhalb eines Jahres gestorben ist.

Höhe der Leistung

A.4.6.2 Wir zahlen die für den Todesfall versicherte Summe.

A.4.7 Krankenhaustagegeld, Genesungsgeld, Tagegeld

Krankenhaustagegeld

A.4.7.1 Voraussetzung für die Zahlung des Krankenhaustagegelds ist, dass sich die versicherte Person wegen des Unfalls in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet.

Rehabilitationsmaßnahmen (mit Ausnahme von Anschlussheilbehandlungen) sowie Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

Mehrere vollstationäre Krankenhausaufenthalte wegen desselben Unfalls gelten als ein ununterbrochener Krankenhausaufenthalt.

A.4.7.2 Wir zahlen das Krankenhaustagegeld in Höhe der versicherten Summe für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung, längstens jedoch für 2 Jahre ab dem Tag des Unfalls an gerechnet.

A.4.7.3 Wir zahlen ebenfalls Krankenhaustagegeld, wenn ein Insasse oder eine mitversicherte Person eines Pkw, einen Sicherheitsgurt angelegt hat und einen Unfall gemäß A.4.1.2 erleidet, welcher aus medizinischen Gründen einen Krankenhausaufenthalt von mehr als zwei Kalendertagen zur Folge hat. Wir zahlen das Krankenhaustagegeld ab dem dritten Kalendertag des Krankenhausaufenthaltes. Aufnahme- und Entlassungstag werden je als ein Kalendertag gerechnet. Die Leistung entfällt für einen Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten. Das Krankenhaustagegeld beträgt je Kalendertag der stationären Behandlung 1/3‰ der für den Fall dauernder Unfallfolgen und den Fall des Todes vereinbarten Versicherungssummen. Das Krankenhaustagegeld ist auf höchstens 60 EUR je Person und Kalendertag begrenzt. Es wird längstens für ein Jahr gezahlt.

Genesungsgeld

- A.4.7.4 Voraussetzung für die Zahlung des Genesungsgelds ist, dass die versicherte Person aus der vollstationären Behandlung entlassen worden ist und Anspruch auf Krankenhaustagegeld nach A.4.7.1 hatte.
- A.4.7.5 Wir zahlen das Genesungsgeld in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für dieselbe Anzahl von Kalendertagen, für die wir Krankenhaustagegeld gezahlt haben, längstens jedoch für 100 Tage.

Tagegeld

- A.4.7.6 Voraussetzung für die Zahlung des Tagegelds ist, dass die versicherte Person unfallbedingt in der Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt und in ärztlicher Behandlung ist.
- A.4.7.7 Das Tagegeld berechnen wir nach der versicherten Summe. Es wird nach dem festgestellten Grad der Beeinträchtigung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung abgestuft.
- A.4.7.8 Das Tagegeld zahlen wir für die Dauer der ärztlichen Behandlung, längstens jedoch für ein Jahr ab dem Tag des Unfalls.

A.4.8 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?

- A.4.8.1 Wir leisten nur für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens
- im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrads,
 - im Todesfall sowie in allen anderen Fällen die Leistung.
- A.4.8.2 Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25%, unterbleibt die Minderung.

A.4.9 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

Prüfung Ihres Anspruchs

- A.4.9.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats - beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten - zu erklären, ob und in welcher Höhe wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Zugang folgender Unterlagen:
- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
 - beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit er für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.
- A.4.9.2 Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir
- bei Invalidität bis zu 1‰ der versicherten Summe,
 - bei Tagegeld bis zu einem Tagegeldsatz,
 - bei Krankenhaustagegeld bis zu einem Krankenhaustagegeldsatz.

Fälligkeit der Leistung

- A.4.9.3 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, zahlen wir innerhalb von zwei Wochen.

Vorschüsse

- A.4.9.4 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch angemessene Vorschüsse.
- A.4.9.5 Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

Neubemessung des Grades der Invalidität

- A.4.9.6 Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen.
- Dieses Recht muss
- von uns zusammen mit unserer Erklärung über die Anerkennung unserer Leistungspflicht nach A.4.9.1,
 - von Ihnen vor Ablauf eines Monats ab Zugang dieser Erklärung ausgeübt werden.

Leistung für eine mitversicherte Person

- A.4.9.7 Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungssumme an sich nur mit deren Zustimmung verlangen.

Abtretung

- A.4.9.8 Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.4.10 Was ist nicht versichert?

Straftat

- A.4.10.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen / Trunkenheit

- A.4.10.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, schwere Nervenleiden, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht sind, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bei uns abgeschlossene Kfz-Unfallversicherung fällt.

Rennen

- A.4.10.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.4.10.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Kernenergie

A.4.10.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Bandscheiben, innere Blutungen

A.4.10.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis ist.

Infektionen

A.4.10.7 Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.

Psychische Reaktionen

A.4.10.8 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Bauch- und Unterleibsbrüche

A.4.10.9 Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

Unberechtigte Fahrten

A.4.10.10 Kein Versicherungsschutz besteht für Unfälle bei Fahrten, die ohne Wissen und Willen der über die Verwendung des Fahrzeugs Verfügungsberechtigten vorbereitet, ausgeführt oder ausgedehnt werden.

A.5 Kfz-Umweltschadensversicherung für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

A.5.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt.

A.5.1.1 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können. Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

Begründete und unbegründete Ansprüche

A.5.1.2 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

A.5.1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.5.1.4 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

A.5.2 Wer ist versichert?

A.1.2 gilt entsprechend.

A.5.3 Versicherungssumme, Höchstzahlung

Versicherungssumme, Höchstzahlung

Wir leisten bis zu 5 Mio. EUR je Schadenereignis, jedoch für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres maximal 10 Mio. EUR. Maßgeblich für die Zuordnung eines Schadens zu dem jeweiligen Versicherungsjahr ist das Datum des Schadeneintritts.

A.5.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Geltungsbereich

Abweichend von A.1.4 besteht Versicherungsschutz außerhalb des Anwendungsbereichs des USchadG auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.5.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz, Schäden durch Kernenergie

A.5.5.1 Die Regelungen A.1.5.1 (Vorsatz) und A.1.5.9 (Kernenergie) gelten entsprechend.

unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

A.5.5.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Ausbringungsschäden

A.5.5.3 Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

A.5.5.4 Nicht versichert sind Schäden, die Sie durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.

vertragliche Ansprüche

A.5.5.5 Nicht versichert sind Ansprüche, die auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

A.6 Fahrerschutzversicherung - wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird

A.6.1 Was ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der berechtigte Fahrer beim Lenken des versicherten Personenkraftwagens/Wohnmobils infolge eines Unfalls verletzt oder getötet wird.

Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch ein plötzlich von außen auf den Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Leistungsumfang

Soweit Ihnen kein Anspruch gegen einen Dritten zusteht, ersetzen wir den unfallbedingten Personenschaden so, als ob wir für diesen Schaden in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.1.1 eintrittspflichtig wären. Auf der Grundlage gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen erstatten wir z. B. einen Verdienstausfallschaden, Kosten für eine Haushaltshilfe, Kosten für behindertengerechte Umbaumaßnahmen, Unterhaltszahlungen an Hinterbliebene.

Ein Anspruch auf Schmerzensgeld besteht nicht.

Die Kosten eines Rechtsanwaltes ersetzen wir nur, wenn wir mit der Zahlung der Entschädigung im Verzug sind.

A.6.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für jeden berechtigten Fahrer, der das 25. Lebensjahr vollendet hat.

A.6.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Wir leisten bis zu einer Höhe von 8.000.000 EUR je Schadenfall. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein Schadenereignis.

A.6.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Geltungsbereich

Sie haben in der Fahrerschutzversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Haben wir Ihnen im Rahmen der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich die Fahrerschutzversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind.

Bei einem Unfall im Ausland bemisst sich die Höhe der Entschädigung nach deutschem Recht.

A.6.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.6.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die der Fahrer vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführt.

Rennen

A.6.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Straftat

A.6.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die dem Fahrer dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Kernenergie

A.6.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Erdbeben, Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.6.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt verursacht werden.

Vertragliche Ansprüche

A.6.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Be- oder Entladen, Ein- oder Aussteigen

A.6.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für Unfälle beim Be- oder Entladen bzw. beim Ein- oder Aussteigen.

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen und Anfälle

A.6.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen des Fahrers durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen sowie durch Schlaganfälle, schwere Nervenleiden, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Fahrers ergreifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht sind, das unter diesen Vertrag fällt.

Psychische Reaktionen

A.6.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

A.6.6 Subsidiarität

A.6.6.1 Soweit dem Fahrer wegen des Unfalls auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen deckungsgleiche Ansprüche gegen einen Dritten (z. B. Unfallgegner, Haftpflichtversicherer, Sozialversicherungsträger, Sozialhilfeträger, Arbeitgeber, Dienstherr, private Krankenversicherer) zustehen, gehen diese Ansprüche unserer Leistungsverpflichtung vor.

A.6.6.2 Sie haben Ihren Anspruch gegen den Dritten unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und dessen Durchsetzung -soweit zumutbar- zu betreiben. Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Obliegenheit richten sich nach Ziffer E.7. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

A.6.6.3 Unsere Eintrittspflicht beginnt erst, wenn Sie uns nachweisen, dass die Durchsetzung der Ansprüche gegen den Dritten gescheitert ist. Da wir in diesem Falle berechtigt sein wollen, die Ansprüche beim Dritten selbst durchzusetzen, sind Sie verpflichtet, uns auf Verlangen Ihre Ansprüche gegen den Dritten -auch bevor wir eine Entschädigung geleistet haben- abzutreten. Dies gilt nur, soweit die Ansprüche unter unserer Eintrittspflicht fallen.

A.6.6.4 Ansprüche, die von Dritten geltend gemacht werden (z. B. nach §§ 116, 119 SGB X, § 86 VVG, § 426 BGB), ersetzen wir nicht.

A.6.7 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

Fälligkeit der Leistung

A.6.7.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Leistung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

Vorschuss

A.6.7.2 Wenn wir unsere Zahlungspflicht festgestellt haben, sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen lässt, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

Abtretung

A.6.7.3 Bis zur endgültigen Feststellung unserer Entschädigungsleistung können Sie Ihren Anspruch auf Leistung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

Leistung für eine mitversicherte Person

A.6.7.4 Der versicherte Fahrer muss seine Ansprüche selbständig geltend machen. Eine Leistung erfolgt an den versicherten Fahrer. Sie als Versicherungsnehmer können unsere Zahlung, die einer mitversicherten Person zusteht, nur mit deren Zustimmung verlangen.

A.6.8 Übergang von Ersatzansprüchen gegen Dritte

Übergang von Ersatzansprüchen

A.6.8.1 Wenn Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zusteht, geht dieser Anspruch bis zu der Höhe auf uns über, in der wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Wenn sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person richtet, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, können wir den übergegangenen Anspruch gegen diese Person nur geltend machen, wenn sie den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

Ihre Obliegenheiten im Zusammenhang mit Ersatzansprüchen

A.6.8.2 Sie müssen einen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften wahren. Das bedeutet beispielsweise, dass Sie über den Anspruch oder ein ihn sicherndes Recht nicht durch Abtretung, Verzicht, Erlass oder Vergleich verfügen dürfen. Auch dürfen Sie die Realisierung des Anspruchs nicht durch bloßes Untätigbleiben verhindern. Nachdem der Anspruch auf uns übergegangen ist, müssen Sie uns ferner bei der Durchsetzung des Anspruchs unterstützen, soweit dies erforderlich ist.

Folgen von Obliegenheitsverletzungen

A.6.8.3 Abweichend von Ziffer E.7 gilt bei der Verletzung der Obliegenheiten nach A.6.8.2 Folgendes: Wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, sind wir insoweit nicht zur Leistung verpflichtet, als wir aufgrund Ihrer Obliegenheitsverletzung von dem Dritten keinen Ersatz erlangen können. Wenn Sie die genannten Obliegenheiten grob fahrlässig verletzen und wir deshalb von dem Dritten keinen Ersatz verlangen können, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen. Wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistung nicht.

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Kfz-Haftpflichtversicherung und Kfz-Umweltschadensversicherung

B.2.1 Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungsnummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Kfz-Umweltschadensversicherung vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Kasko-, Kfz-Unfall-, Autoschutzbrief- und Fahrerschutzversicherung

B.2.2 In der Kasko-, der Kfz-Unfall-, der Autoschutzbrief- und der Fahrerschutzversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

B.2.3 Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.4 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.5 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

B.2.6 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

B.2.7 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.1.1 Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.1.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.

C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beläuft sich ab dem beantragten Beginn des Versicherungsschutzes auf den Teil des Beitrags, welcher bis zu unserem Rücktritt der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht, jedoch höchstens 40% des Jahresbeitrags.

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.2.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.2.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugsschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie

günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall der vorläufigen Deckung nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.1.3 verlangen.

C.4 Zahlungsperiode

Die Zahlungsperiode beträgt je nach Vereinbarung 1 Jahr, 6 Monate oder 3 Monate. Ob Sie mit uns jährliche, 6-monatige oder 3-monatige Zahlung vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Die Laufzeit des Vertrages, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist im Abschnitt G geregelt.

C.5 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1 Bei allen Versicherungsarten

Vereinbarter Verwendungszweck

D.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.

Berechtigter Fahrer

D.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren mit Fahrerlaubnis

D.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

D.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

D.2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kasko-, Autoschutzbrief- und Kfz-Unfallversicherung besteht für solche Fahrten nach A.2.17.1, A.3.10.1, A.4.10.2 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Nicht genehmigte Rennen

D.2.2 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.

Hinweis: Behördlich genehmigte kraftfahrtsportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A.1.5.2 ausgeschlossen. Auch in der Kasko-, Autoschutzbrief-, Kfz-Unfall- und Fahrerschutzversicherung besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nach A.2.17.2, A.3.10.2, A.4.10.3, A.6.5.2 kein Versicherungsschutz.

D.3 Zusätzlich in der Fahrerschutzversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

D.3.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Anlegen des Sicherheitsgurtes

D.3.2 Der Fahrer des Fahrzeugs muss den Sicherheitsgurt angelegt haben, es sei denn, es handelt sich um eine nach der Straßenverkehrsordnung zulässige Ausnahme.

D.4 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

D.4.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 bis D.3 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung aus D.2.1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

D.4.2 Abweichend von D.4.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- D.4.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.4.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 EUR beschränkt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.
Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind.
- D.4.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1 Bei allen Versicherungsarten

Anzeigepflicht

- E.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.
- E.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z. B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

- E.1.3 Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen.
Sie haben unsere für die Aufklärung des Schadenereignisses erforderlichen Weisungen zu befolgen.

Schadenminderungspflicht

- E.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.
Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

- E.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.

Anzeige von Kleinschäden

- E.2.2 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 300 Euro beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

- E.2.3 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.
- E.2.4 Sie haben uns die Führung des Rechtsstreits zu überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen.

Bei drohendem Fristablauf

- E.2.5 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einlegen.

E.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

- E.3.1 Bei Entwendung des Fahrzeugs sind Sie abweichend von E.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Schriftform anzuzeigen.

Einholen unserer Weisung

- E.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Anzeige bei der Polizei

- E.3.3 Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Tierschaden den Betrag von 200 EUR, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei bzw. dem Jagdpächter unverzüglich anzuzeigen.

Auswahl der Werkstatt durch uns bei Basis-Tarif und Werkstatt Direkt

- E.3.4 Haben Sie den Basis-Tarif vereinbart oder den Baustein Werkstatt Direkt abgeschlossen, müssen Sie uns im Reparaturfall die Auswahl und Beauftragung der Werkstatt überlassen (vgl. A.2.8).

E.4 Zusätzlich beim Autoschutzbrief

Einholen unserer Weisung

- E.4.1 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

- E.4.2 Sie haben uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht zu gestatten, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen

und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht zu entbinden.

E.5 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung und in der Fahrerschutzversicherung

Anzeige des Todesfalls innerhalb 48 Stunden

E.5.1 Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht

E.5.2 Nach einem Unfall sind Sie verpflichtet,

- unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen,
- den ärztlichen Anordnungen nachzukommen,
- die Unfallfolgen möglichst zu mindern,
- darauf hinzuwirken, dass von uns angeforderte Berichte und Gutachten alsbald erstellt werden,
- sich von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen, wobei wir die notwendigen Kosten, einschließlich eines Ihnen entstehenden Verdienstaufschlags, tragen,
- Ärzte, die Sie - auch aus anderen Anlässen - behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von der Schweigepflicht im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität

E.5.3 Beachten Sie auch die 15-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.4.5.1.

E.6 Zusätzlich in der Kfz-Umweltschadensversicherung

Besondere Anzeigepflicht

E.6.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte, - soweit zumutbar - sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentrugungsansprüche erhoben worden sind.

E.6.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

E.6.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

E.6.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

E.6.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

E.6.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

E.7 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

E.7.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.6 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

E.7.2 Abweichend von E.7.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.7.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.7.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 EUR beschränkt.

E.7.4 Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.3 und E.1.4 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (insbesondere bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben uns gegenüber), erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je 5.000 EUR.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.7.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

E.7.6 Verletzen Sie vorsätzlich Ihre Anzeigepflicht nach E.2.1 oder E.2.3 oder Ihre Pflicht nach E.2.4 oder E.2.5 und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, sind wir außerdem von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Mindestversicherungssummen

E.7.7 Verletzen Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach E.1 und E.2 gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

F.1 Pflichten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung.

F.2 Ausübung der Rechte

Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Anderes gilt für das Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.2.

In der Kfz-Unfall- und der Fahrerschutzversicherung darf die Auszahlung der auf eine versicherte Person entfallenden Versicherungssumme an den Versicherungsnehmer nur mit Zustimmung der versicherten Person erfolgen.

F.3 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung: Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder wenn diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren. Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

G.1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung

G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

Versicherungskennzeichen

G.1.3 Der Versicherungsvertrag für ein Fahrzeug, das ein Versicherungskennzeichen führen muss (z. B. Mofa), endet mit dem Ablauf des Verkehrsjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Verkehrsjahr läuft vom 1. März bis Ende Februar des Folgejahres.

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

G.1.4 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns in der Kasko-, Autoschutzbrief-, Kfz-Unfall- und der Fahrerschutzversicherung innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Leistung zugehen. In der Kfz-Haftpflichtversicherung muss sie uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

- G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

- G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Kfz-Unfall- und die Fahrerschutzversicherung. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Kenntnis, zu kündigen. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrags endet.

- G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergebenen Vertrages. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Kündigung bei Beitragserhöhung

- G.2.7 Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 bis J.3 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. Zusätzlich machen wir bei einer Beitragserhöhung nach J.3 den Unterschied zwischen bisherigem und neuem Beitrag kenntlich.

Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

- G.2.8 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10%, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Kündigungsrecht bei Veränderung der Tarifstruktur

- G.2.9 Ändern wir unsere Tarifstruktur nach J.6, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigungsrecht bei Bedingungsanpassung

- G.2.10 Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach M Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsanpassung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

- G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

- G.3.2 Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

- G.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen in der Kasko-, Autoschutzbrief-, Kfz-Unfall- und Fahrerschutzversicherung innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Leistung zugehen. In der Kfz-Haftpflichtversicherung muss sie Ihnen innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

- G.3.4 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

- G.3.5 Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

- G.3.6 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

- G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu

dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

- G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Kfz-Umweltschadens-, Kasko-, Autoschutzbrief-, Kfz-Unfall-, und Fahrerschutzversicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Bei Beendigung des Kfz-Haftpflichtvertrages enden auch alle übrigen für dasselbe Fahrzeug bestehenden Verträge, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Eine Kündigung der Kasko-, Autoschutzbrief-, Kfz-Unfall- oder der Fahrerschutzversicherung hingegen berührt das Fortbestehen der Kfz-Haftpflicht- und der Umweltschadensversicherung nicht. Bei Verkauf des Fahrzeugs endet die Fahrerschutzversicherung zum Zeitpunkt der Übergabe an den Erwerber.
- G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.
- G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen und teilen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mit, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen ungekündigten Verträge nicht einverstanden sind, gilt die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug als gekündigt. Dies gilt entsprechend für uns, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.
- G.4.4 Kündigen Sie oder wir nur den Autoschutzbrief, gelten G.4.2 und G.4.3 nicht.
- G.4.5 G.4.1 und G.4.2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

G.5 Form und Zugang der Kündigung

Jede Kündigung muss in Textform erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

- G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Kfz-Unfall- und die Fahrerschutzversicherung.
- G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.
- G.7.3 Den Beitrag für die laufende Zahlungsperiode können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Anzeige der Veräußerung

- G.7.4 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrags

- G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

Zwangsversteigerung

- G.7.6 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, an dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

Ruheversicherung

- H.1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.
- H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt, es sei denn, die Außerbetriebsetzung beträgt weniger als zwei Wochen oder Sie verlangen die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes.
- H.1.3 Die Regelungen nach H.1.1 und H.1.2 gelten nicht für Fahrzeuge, die kein amtliches Kennzeichen führen oder mit Versicherungskennzeichen (z. B. Mofas), Wohnwagenanhänger sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

Umfang der Ruheversicherung

- H.1.4 Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.
Der Ruheversicherungsschutz umfasst
- die Kfz-Haftpflichtversicherung, einschließlich Kfz-Umweltschadensversicherung
 - die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkaskoversicherung bestand.

Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

H.1.5 Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. einem abgeschlossenen Hofraum) nicht nur vorübergehend abzustellen und das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten nicht zu gebrauchen. Verletzen Sie diese Pflicht, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.4 leistungsfrei.

Wiederanmeldung

H.1.6 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen.

Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

H.1.7 Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.1.8 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).

H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 und H.1.5. Dies gilt nicht für Wohnwagenanhänger.

H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflicht-, Autoschutzbrief- und Fahrerschutzversicherung

H.3.1 In der Kfz-Haftpflicht-, Autoschutzbrief- und Fahrerschutzversicherung besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Was sind Zulassungsfahrten?

H.3.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Zulassungsbezirks ausgeführt werden. Das sind Rückfahrten von der Zulassungsbehörde nach Entfernung der Stempelplakette. Außerdem sind Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung oder Zulassung versichert, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein ungestempeltes Kennzeichen zugeteilt hat.

H.4 Kurzzeitkennzeichen

H.4.1 Für die Versicherung eines Kraftfahrzeugs, das mit einem amtlich abgestempelten Kurzzeitkennzeichen zur einmaligen Verwendung für eine Probe- oder Überführungsfahrt bis zur Dauer von fünf Tagen zugelassen wird, erheben wir einen pauschalen Einmalbeitrag, dessen Höhe Sie bei uns erfragen können.

H.4.2 Wird das Kraftfahrzeug im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt mit einem ständigen (nicht kurzzeitigen) amtlichen Kennzeichen zugelassen, wird die Versicherung für das Kurzzeitkennzeichen hinsichtlich Dauer und Tarifierung in den neu abzuschließenden Vertrag einbezogen.

H.5 Kurzfristige Verträge (Kurztarif)

H.5.1 Beträgt die Laufzeit des Vertrages weniger als ein Jahr und verlängert sich der Vertrag nach G.1.2 nicht automatisch, errechnet sich der Beitrag wie folgt:

Vertragsdauer	Prozentualer Anteil des Jahresbeitrags
Bis zu 1 Monat	15%
Bis zu 2 Monaten	25%
Bis zu 3 Monaten	30%
Bis zu 4 Monaten	40%
Bis zu 5 Monaten	50%
Bis zu 6 Monaten	60%
Bis zu 7 Monaten	70%
Bis zu 8 Monaten	75%
Bis zu 9 Monaten	80%
Bis zu 10 Monaten	90%
Über 10 Monaten	100%

H.5.2 Der Mindestbeitrag beträgt 15 Euro.

H.5.3 Die Abrechnung nach dem Kurztarif findet ebenfalls für vorübergehende Erweiterungen des Versicherungsschutzes sowie für vorübergehende Änderungen des Verwendungszwecks Anwendung.

I Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richten sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen in Anhang 1. Dies gilt nicht für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen, Anhänger, Mopeds, Mofas, Kleinkrafträder bis 50 km/h und Krankenfahrstühle.

I.2 Ersteinstufung

I.2.1 Ersteinstufung in Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die Klasse 0 eingestuft.

I.2.2 Sonderersteinstufung eines Pkw oder Krafrades in SF-Klasse 1/2 oder SF-Klasse 2

I.2.2.1 Sonderersteinstufung in SF-Klasse 1/2

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw oder Krafrad ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 1/2 eingestuft, wenn

- a auf Sie bereits ein Pkw oder Krafrad zugelassen ist, die zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft sind, oder
- b auf Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner bereits ein Pkw oder Krafrad zugelassen ist, die zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft sind, und Sie seit mindestens einem Jahr eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen von Pkw oder Krafrädern besitzen, die von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde oder diesen nach I.2.5 gleichgestellt ist, oder
- c Sie nachweisen, dass Sie aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde oder diesen nach I.2.5 gleichgestellt ist, seit mindestens drei Jahren zum Führen von Pkw oder von Krafrädern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt sind, oder
- d auf ein Elternteil von Ihnen ein Pkw oder Krafrad bei uns versichert ist und zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist, und Sie nachweisen, dass Sie im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für einen Pkw oder ein Krafrad sind.

Die Sondereinstufung in die SF-Klasse 1/2 gilt nicht für Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, Anhänger und Fahrzeuge mit amtlich abgestempelten Kurzzeitkennzeichen.

I.2.2.2 Sonderersteinstufung in SF-Klasse 2 (Pkw) und Wohnmobil

Beginnt Ihr Vertrag für einen neu hinzukommenden Pkw (Zweitwagen) oder ein Wohnmobil ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 2 eingestuft, wenn

- auf Sie bereits ein Pkw zugelassen und bei uns versichert ist. Besteht der Versicherungsvertrag für den Erstwagen noch bei einem anderen Versicherer, reicht es aus, wenn mit dem Antrag für den Zweitwagen ein Zukunftsantrag für den Erstwagen bei unserer Gesellschaft eingereicht wird. Der Vertrag muss zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft sein und darf nicht mit Schäden belastet sein, die zu einer Rückstufung aus SF2 führen würden und
- Sie und der jeweilige Fahrer mindestens das 23. Lebensjahr vollendet haben.

I.2.2.3 Sonderersteinstufung in SF-Klasse 2 (Krafrad)

Beginnt Ihr Vertrag für ein neu hinzukommendes Krafrad (Zweitfahrzeug) ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 2 eingestuft, wenn

- auf Sie bereits ein Pkw oder ein Krafrad zugelassen und bei uns versichert ist. Besteht der Versicherungsvertrag für den Pkw oder das andere Krafrad noch bei einem anderen Versicherer, reicht es aus, wenn mit dem Antrag für das Krafrad ein Zukunftsantrag für den Pkw oder das andere Krafrad bei unserer Gesellschaft eingereicht wird. Der Vertrag muss zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflicht-

- versicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft sein und darf nicht mit Schäden belastet sein, die zu einer Rückstufung aus SF2 führen würden und
- Sie und der jeweilige Fahrer mindestens das 23. Lebensjahr vollendet haben.
- I.2.2.4 Die in I.2.2.2 und I.2.2.3 genannten Voraussetzungen für eine Sondereinstufung müssen während der Vertragsdauer unverändert fortbestehen. Eventuelle Änderungen müssen Sie uns melden. Bei Wegfall einer der Voraussetzungen stufen wir ab diesem Zeitpunkt den Vertrag so ein, als wäre er schon beim Abschluss nach I.2.1 bis I.2.2. eingestuft worden.
- I.2.2.5 Eine Sondereinstufung nach I.2.2.1, I.2.2.2 oder I.2.2.3 kann nur gewährt werden, wenn für das gleiche oder ein ersetztes Fahrzeug bei unserer Gesellschaft keine Kfz-Haftpflichtversicherung bestand, die aufgrund von Schäden schlechter als SF-Klasse ½ bzw. SF-Klasse 2 eingestuft werden müsste bzw. bei Vertragsbeendigung eingestuft war.
- I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung**
Schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab, richtet sich deren Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung. Dies gilt nicht, wenn für den Vertrag innerhalb der letzten 10 Jahre bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach I.6.
- I.2.4 Führerscheinsonderregelung**
Hat Ihr Vertrag für einen Pkw oder ein Kraffrad in der Klasse 0 begonnen, stufen wir ihn auf Ihren Antrag besser ein, sobald Sie drei Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis für Pkw oder Kraffräder sind und folgende Voraussetzungen gegeben sind:
- Der Vertrag ist schadenfrei verlaufen und
 - Ihre Fahrerlaubnis ist von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ausgestellt worden oder diesen nach I.2.5. gleichgestellt.
- I.2.5 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse**
Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind im Rahmen der SF-Ersteinstufung Fahrerlaubnissen aus einem Mitgliedsstaat des EWR gleichgestellt, wenn diese nach den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.
- I.3 Jährliche Neueinstufung**
Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein. Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung bei uns maßgeblich.
- I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung**
Die Neueinstufung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr.
- I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf**
Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächstbessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 eingestuft.
- I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen**
Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach I.3.2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.
- I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 2, 1/2, S, 0 oder M**
Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse 1/2, S, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.
Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse 2, 1/2 oder 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:
von SF-Klasse 2 nach SF-Klasse 3;
von SF-Klasse 1/2 nach SF-Klasse 1;
von Klasse 0 nach SF-Klasse 1/2.
- I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf**
Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft. Maßgeblich ist der Tag der Schadenmeldung bei uns.
- I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?**
- I.4.1 Schadenfreier Verlauf**
- I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden hat und uns in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet worden ist, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.
- I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn
- a wir nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden oder
 - b wir Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auflösen, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben oder;
 - c der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung uns unsere Entschädigung aus der Haftpflichtversicherung in vollem Umfang erstattet oder

- d wir in der Vollkaskoversicherung für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt, Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden oder
- e Sie Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch nehmen, weil eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet, Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat oder
- f ein Schaden, der ausschließlich öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz auslöst, ohne auch private Rechte zu verletzen, die von der Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt sind.
- g wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung nur für ein Ereignis, das unter den Fahrerschutz fällt (vgl. A.6), Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden.

I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

- I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.
- I.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

I.5 Wie Sie eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung vermeiden können

Sie können eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung, wenn diese nicht mehr als 500 Euro beträgt. Erstaten Sie uns die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung, wird Ihr Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt.

Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir danach im Zuge einer Wiederaufnahme der Schadenregulierung eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags - auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat - wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I.6.2 und I.6.3 in folgenden Fällen übernommen:

Fahrzeugwechsel

I.6.1.1 Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

Rabatttausch

I.6.1.2 Sie besitzen neben dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug und veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

I.6.1.3 Sie versichern ein weiteres Fahrzeug, das überwiegend von demselben Personenkreis benutzt werden soll, wie das bereits versicherte und beantragen, dass der Schadenverlauf von dem bisherigen auf das weitere Fahrzeug übertragen wird.

Schadenverlauf einer anderen Person

I.6.1.4 Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Versichererwechsel

I.6.1.5 Sie sind mit Ihrem Fahrzeug von einem anderen Versicherer zu uns gewechselt.

I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

Fahrzeuggruppe

I.6.2.1 Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

a Untere Fahrzeuggruppe:

Pkw, Leichtkrafträder, Krafträder, Campingfahrzeuge, Lieferwagen, Gabelstapler, Kranken- und Leichenwagen.

b Mittlere Fahrzeuggruppe:

Taxen, Mietwagen, Lkw und Zugmaschinen sowie Güterfahrzeuge im Werkverkehr.

c Obere Fahrzeuggruppe:

Lkw und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, Kraftomnibusse, Kraftfahrzeuge im gewerblichen Güterverkehr außer Lieferwagen sowie Abschleppwagen

Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung

I.6.2.2 Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung nur zusammen.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.6.1.4

I.6.2.3 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, unter folgenden Voraussetzungen:

a Das Fahrzeug der anderen Person gehört derselben oder einer höheren Fahrzeuggruppe (I.6.2.1) an als das Fahrzeug des Versicherungsnehmers.

- b Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde glaubhaft; hierzu gehört insbesondere
 - eine schriftliche Erklärung von Ihnen und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend; Ist die andere Person Ihr Ehepartner, kann die Erklärung entfallen;
 - die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren;
- c Die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf;
- d Die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als 6 Monate zurück.

I.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

Im Jahr der Übernahme

- I.6.3.1 Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Risikowegfall) gilt:
 - a Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.
 - b Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.
 - c Beträgt die Unterbrechung mehr als zehn Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht. Eine Einstufung des Vertrages nach b ist nur möglich, wenn Sie Ihre Vorversicherungszeit durch eine Originalbescheinigung des bisherigen Versicherungsunternehmens nachweisen.

Im Folgejahr nach der Übernahme

- I.6.3.2 In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:
 - a Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.
 - b Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

- I.7.1 Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.
- I.7.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei Erstinstufung Ihres Vertrages nach I.2 bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der SF-Klasse M oder S, bleibt diese Einstufung bestehen.
- I.7.3 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nachzuerheben.

I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

- I.8.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:
 - Art und Verwendung des Fahrzeugs,
 - Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
 - Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung,
 - Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
 - ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
 - ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.
- I.8.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I. 8.1 zu geben.
Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen – mit Ausnahme der Regelung nach I.2.2.1 – werden nicht berücksichtigt.

J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

J.1 Typklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist. Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 2 entnehmen.

J.2 Regionalklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, wird Ihr Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist der Wohnsitz, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Ihrem Versiche-

rungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welcher der Wohnsitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihrer Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 3 entnehmen.

J.3 Tarifänderung

Wir sind berechtigt, die Tarife für bestehende Verträge in der Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Autoschutzbrief-, Kfz-Unfall- und Fahrerschutzversicherung an den aktuellen Schaden- und Kostenverlauf anzupassen. Dabei müssen wir die anerkannten Grundsätze der Versicherungstechnik beachten und die Merkmale zur Beitragsberechnung des bei Abschluss des Vertrages geltenden Tarifs, vorbehaltlich etwaiger Änderungen gemäß J.6, berücksichtigen. Wir dürfen den Ansatz für versicherungstechnischen Gewinn, wie er eventuell bei dem bei Abschluss des Vertrags geltenden Tarif kalkuliert worden war, nicht erhöhen. Die neu kalkulierten Beiträge dürfen nicht höher sein als die Beiträge des Tarifs für neu abzuschließende Verträge mit gleichen Merkmalen zur Beitragsberechnung und gleichem Deckungsumfang.

Der angepasste Tarif wird ab Beginn des nächsten Versicherungsjahrs berücksichtigt.

Wir sind verpflichtet, Ihnen die Beitragsänderung unter Kenntlichmachung des Unterschiedes des alten und neuen Beitrags spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mitzuteilen und Sie schriftlich auf Ihr Kündigungsrecht gemäß J.4 hinzuweisen. Durch die rechtzeitige Absendung der Mitteilung wird die Frist gewahrt.

In die Berechnung des Beitragsunterschieds werden Änderungen nach J.5, Änderungen gemäß J.6 sowie Änderungen der Zuordnung des Vertrags zu den Regionalklassen (J.2) und den Typklassen (J.1) einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden. Dies gilt nicht für Beitragsänderungen, die sich aufgrund einer Änderung der Merkmale zur Beitragsberechnung gemäß K.2, der Zuordnung eines Vertrages zu den Tarifgruppen (Anhang 4) und Regionalklassen (K.3) oder aufgrund des Schadensverlaufs des konkreten Versicherungsvertrags ergeben.

J.4 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach J.1 bis J.3 in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen.

Dies gilt für die Kaskoversicherung entsprechend.

J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

J.6 Änderung der Tarifstruktur

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für SF-Klassen, Regionalklassen, Typklassen, Tarifgruppen sowie die im Versicherungsschein aufgeführten Merkmale zur Beitragsberechnung zu ändern, wenn ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

In diesem Fall haben Sie nach G.2.9 ein Kündigungsrecht.

J.7 Beitragsberechnung nach dem Lebensalter

Wird auch das Lebensalter als Merkmal zur Beitragsberechnung berücksichtigt, werden wir den Beitrag während der Vertragslaufzeit an die Veränderungen anpassen. Der neue Beitrag gilt ab Beginn des auf die Änderung folgenden Versicherungsjahrs.

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern.

K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

K.2.1 Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein im Versicherungsschein aufgeführtes Merkmal zur Beitragsberechnung, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

Merkmale zur Beitragsberechnung sind Umstände, die wir mit Ihnen im Versicherungsvertrag vereinbaren und die wir im Versicherungsschein als „Merkmale zur Beitragsberechnung“ ausweisen. Unterlassen Sie Angaben zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung, wird der Beitrag in Bezug auf diese Merkmale zur Beitragsberechnung zu den für Sie ungünstigsten Annahmen berechnet.

Unberücksichtigt bei der Festlegung der Merkmale bleiben Fahrten, die von Kaufinteressenten, Angestellten eines Kfz-Reparaturbetriebs, Hotelangestellten in Ausübung ihres Dienstes oder von anderen Personen auf Grund einer Notfallsituation unternommen werden. In diesen Fällen besteht auch keine Mitteilungspflicht nach K.4.

Auswirkung auf den Beitrag

K.2.2 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung.

K.2.3 Ändert sich die im Versicherungsschein aufgeführte Jahresfahrleistung, gilt abweichend der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

- K.2.4 Für kurzfristige Fahrerkreiserweiterungen (bis zu drei Monaten pro Jahr) erheben wir einen pauschalen Einmalbeitrag, dessen Höhe Sie bei uns erfragen können.
- K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels**
Wechselt der Halter seinen Wohnsitz und wird dadurch Ihr Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.
- K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung**
Anzeige von Änderungen
K.4.1 Die Änderung eines im Versicherungsschein aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.
Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung
K.4.2 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.
Folgen von unzutreffenden Angaben
K.4.3 Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahrs der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.
Folgen von fehlenden Angaben
K.4.4 Kommen Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht innerhalb von vier Wochen nach, berechnen wir den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahrs nach den für Sie ungünstigsten Annahmen, wenn wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrundeliegenden Annahmen hingewiesen haben.
- K.5 Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs**
Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art und Verwendung des Fahrzeugs gemäß der Tabelle in Anhang 5, müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehen des Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.
Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen.
Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10%, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.
- L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände**
- L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind**
Versicherungsombudsmann
L.1.1 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden (Ombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin; E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de; Tel.: 0800 3696000, Fax: 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz). Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.
Versicherungsaufsicht
L.1.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel.: 0228 4108-0; Fax: 0228 4108-1550. Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.
Sachverständigenverfahren in der Kaskoversicherung
L.1.3 Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung können Sie nach A.2.18 einen Sachverständigenausschuss entscheiden lassen.
- L.2 Gerichtsstände**
Wenn Sie uns verklagen
L.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:
- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.
Wenn wir Sie verklagen
L.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:
- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
Sie haben Ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt
L.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

M Bedingungsanpassung

Wir sind berechtigt, einzelne Regelungen der AKB mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Unwirksamkeit einzelner Regelungen

Die Regelung in den AKB ist unwirksam geworden durch folgende Ereignisse:

- ein Gesetz, auf dem die Bestimmungen des Versicherungsvertrags beruhen, ändert sich oder
- es ergeht höchstrichterliche Rechtsprechung, die den Versicherungsvertrag unmittelbar betrifft oder
- es ergeht eine konkrete, individuelle, uns bindende Weisung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden im Wege eines bestandskräftigen Verwaltungsakts.

Dies gilt auch, wenn eine im Wesentlichen inhaltsgleiche Regelung in den AKB eines anderen Versicherers durch eines der genannten Ereignisse unwirksam geworden ist.

Störung des Gleichgewichts zwischen Leistung und Gegenleistung

Durch die Unwirksamkeit ist eine Vertragslücke entstanden, die das bei Vertragsschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße stört.

Keine Schlechterstellung

Die geänderten Regelungen dürfen Sie als einzelne Bedingungen oder im Zusammenwirken mit anderen Bedingungen des Vertrags nicht schlechter stellen als die bei Vertragsschluss vorhandenen Regelungen.

Kündigungsrecht

Bei einer Bedingungsanpassung haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.10.

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System**1 Pkw****1.1 Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze**

Dauer des ununterbrochenen schadenfreien Verlaufs		Beitragssatz in %	
Kalenderjahre	SF-Klasse	Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
35 und mehr Kalenderjahre	SF 35	20	20
34 Kalenderjahre	SF 34	20	20
33 Kalenderjahre	SF 33	20	20
32 Kalenderjahre	SF 32	20	20
31 Kalenderjahre	SF 31	20	20
30 Kalenderjahre	SF 30	20	20
29 Kalenderjahre	SF 29	21	21
28 Kalenderjahre	SF 28	22	22
27 Kalenderjahre	SF 27	23	23
26 Kalenderjahre	SF 26	24	24
25 Kalenderjahre	SF 25	25	25
24 Kalenderjahre	SF 24	25	25
23 Kalenderjahre	SF 23	26	26
22 Kalenderjahre	SF 22	26	26
21 Kalenderjahre	SF 21	27	27
20 Kalenderjahre	SF 20	27	28
19 Kalenderjahre	SF 19	28	28
18 Kalenderjahre	SF 18	29	29
17 Kalenderjahre	SF 17	29	30
16 Kalenderjahre	SF 16	30	30
15 Kalenderjahre	SF 15	31	31
14 Kalenderjahre	SF 14	32	32
13 Kalenderjahre	SF 13	33	33
12 Kalenderjahre	SF 12	34	34
11 Kalenderjahre	SF 11	35	35
10 Kalenderjahre	SF 10	37	36
9 Kalenderjahre	SF 9	38	37
8 Kalenderjahre	SF 8	40	39
7 Kalenderjahre	SF 7	42	40
6 Kalenderjahre	SF 6	44	42
5 Kalenderjahre	SF 5	46	44
4 Kalenderjahre	SF 4	49	46
3 Kalenderjahre	SF 3	52	48
2 Kalenderjahre	SF 2	56	51
1 Kalenderjahr	SF 1	61	54
-	SF ½	76	58
-	S	86	-
-	0	96	59
-	M	135	86

1.2 Rückstufung im Schadenfall bei Pkw im Classic-Tarif

Kfz-Haftpflicht			Vollkasko		
aus SF Klasse	1 Schaden	2 und mehr Schäden	aus SF Klasse	1 Schaden	2 und mehr Schäden
35	30	8	35	30	16
34	17	7	34	22	12
33	16	7	33	21	12
32	16	6	32	20	12
31	15	6	31	20	11
30	15	6	30	19	11
29	14	6	29	18	10
28	14	5	28	18	10
27	13	5	27	17	9
26	13	5	26	16	9
25	12	4	25	16	8
24	12	4	24	15	8
23	11	4	23	14	7
22	11	4	22	14	7
21	10	3	21	13	6
20	10	3	20	12	6
19	9	3	19	12	5
18	9	2	18	11	5
17	8	2	17	10	5
16	8	2	16	10	4
15	7	1	15	9	4
14	6	1	14	8	3
13	6	1	13	7	3
12	5	1	12	7	2
11	5	1	11	6	1
10	4	½	10	5	1
9	3	½	9	5	½
8	3	½	8	4	½
7	2	½	7	3	0
6	2	S	6	2	0
5	1	S	5	2	0
4	1	0	4	1	0
3	1	0	3	½	0
2	½	0	2	0	M
1	½	0	1	0	M
½	0	M	½	0	M
S	0	M	0	M	M
0	M	M	M	M	M
M	M	M			

1.3 Rückstufung im Schadenfall bei Pkw im Basis-Tarif

Kfz-Haftpflicht			Vollkasko		
aus SF Klasse	1 Schaden	2 und mehr Schäden	aus SF Klasse	1 Schaden	2 und mehr Schäden
35	18	6	35	24	13
34	15	5	34	20	10
33	14	4	33	19	10
32	14	4	32	18	9
31	13	4	31	18	9
30	13	4	30	17	8
29	12	3	29	16	8
28	12	3	28	16	8
27	11	3	27	15	7
26	11	3	26	14	6
25	10	2	25	14	6
24	10	2	24	13	5
23	9	1	23	12	5
22	9	1	22	12	5
21	8	1	21	11	4
20	8	1	20	10	3
19	7	1	19	10	3
18	7	½	18	9	3
17	6	½	17	8	2
16	6	½	16	8	2
15	5	½	15	7	1
14	4	S	14	6	½
13	4	S	13	5	½
12	3	S	12	5	½
11	3	S	11	4	0
10	2	0	10	3	0
9	1	0	9	3	0
8	1	0	8	2	M
7	1	0	7	1	M
6	1	0	6	½	M
5	½	M	5	½	M
4	½	M	4	0	M
3	½	M	3	0	M
2	S	M	2	M	M
1	S	M	1	M	M
½	M	M	½	M	M
S	M	M	0	M	M
0	M	M	M	M	M
M	M	M			

2 Krafräder, Campingfahrzeuge, Trikes, Quads

2.1 Einstufung von Krafrädern, Trikes und Quads in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des ununterbrochenen schadenfreien Verlaufs		Beitragssatz in %	
Kalenderjahre	SF-Klasse	Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
20 und mehr Kalenderjahre	SF 20	20	20
19 Kalenderjahre	SF 19	21	25
18 Kalenderjahre	SF 18	21	25
17 Kalenderjahre	SF 17	22	26
16 Kalenderjahre	SF 16	22	26
15 Kalenderjahre	SF 15	23	27
14 Kalenderjahre	SF 14	23	28
13 Kalenderjahre	SF 13	24	28
12 Kalenderjahre	SF 12	24	29
11 Kalenderjahre	SF 11	25	30
10 Kalenderjahre	SF 10	26	31
9 Kalenderjahre	SF 9	27	33
8 Kalenderjahre	SF 8	28	34
7 Kalenderjahre	SF 7	29	36
6 Kalenderjahre	SF 6	31	38
5 Kalenderjahre	SF 5	33	41
4 Kalenderjahre	SF 4	36	44
3 Kalenderjahre	SF 3	40	48
2 Kalenderjahre	SF 2	45	53
1 Kalenderjahr	SF 1	52	60
-	SF ½	68	89
-	0	93	100
-	M	130	121

2.2 Rückstufung im Schadenfall bei Krafrädern, Trikes, Quads

Kfz-Haftpflicht	
aus SF Klasse	1 und mehr Schäden
20	3
19	3
18	3
17	2
16	2
15	2
14	2
13	2
12	2
11	1
10	1
9	1
8	1
7	1
6	1
5	½
4	½
3	½
2	½
1	0
½	M
0	M
M	M

Vollkasko	
aus SF Klasse	1 und mehr Schäden
20	13
19	8
18	7
17	6
16	6
15	6
14	5
13	5
12	5
11	4
10	4
9	3
8	3
7	2
6	2
5	2
4	1
3	1
2	1
1	½
½	M
0	M
M	M

2.3 Einstufung von Campingfahrzeugen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des ununterbrochenen schadenfreien Verlaufs		Beitragssatz in %	
Kalenderjahre	SF-Klasse	KFZ-Haftpflicht	Vollkasko
20 und mehr Kalenderjahre	SF 20	30	30
19 Kalenderjahre	SF 19	31	30
18 Kalenderjahre	SF 18	31	31
17 Kalenderjahre	SF 17	31	34
16 Kalenderjahre	SF 16	32	34
15 Kalenderjahre	SF 15	32	35
14 Kalenderjahre	SF 14	33	36
13 Kalenderjahre	SF 13	33	37
12 Kalenderjahre	SF 12	34	38
11 Kalenderjahre	SF 11	35	38
10 Kalenderjahre	SF 10	36	38
9 Kalenderjahre	SF 9	37	38
8 Kalenderjahre	SF 8	38	38
7 Kalenderjahre	SF 7	39	38
6 Kalenderjahre	SF 6	40	40
5 Kalenderjahre	SF 5	42	40
4 Kalenderjahre	SF 4	43	40
3 Kalenderjahre	SF 3	46	40
2 Kalenderjahre	SF 2	48	41
1 Kalenderjahr	SF 1	51	44
-	SF ½	56	46
-	0	75	52
-	M	167	57

2.4 Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen

Kfz-Haftpflicht	
aus SF Klasse	1 und mehr Schäden
20	½
19	½
18	½
17	½
16	½
15	½
14	½
13	½
12	½
11	½
10	½
9	0
8	0
7	0
6	0
5	0
4	0
3	0
2	0
1	0
½	0
0	M
M	M

Vollkasko	
aus SF Klasse	1 und mehr Schäden
20	7
19	6
18	6
17	5
16	1
15	1
14	½
13	½
12	½
11	0
10	0
9	0
8	0
7	0
6	0
5	0
4	0
3	0
2	0
1	0
½	0
0	M
M	M

3 Leichtkrafträder

3.1 Einstufung von Leichtkrafträdern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des ununterbrochenen schadenfreien Verlaufs		Beitragssatz in %	
Kalenderjahre	in SF-Klasse	Haftpflicht	Vollkasko
3 und mehr Kalenderjahre	SF 3	30	45
2 Kalenderjahre	SF 2	35	45
1 Kalenderjahr	SF 1	40	50
-	SF ½	65	70
-	0	100	100

3.2 Rückstufung im Schadenfall bei Leichtkrafträdern

3.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

aus SF Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
3	½	0	0
2	0	0	0
1	0	0	0
½	0	0	0
0	0	0	0

3.2.2 Vollkaskoversicherung

aus SF Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
3	½	0	0
2	0	0	0
1	0	0	0
½	0	0	0
0	0	0	0

Anhang 2: Tabellen zu den Typklassen

Für Pkw gelten folgende Typklassen:

1	Kfz-Haftpflichtversicherung	
	Typklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte
	10	bis 49,50
	11	bis 61,90
	12	bis 71,60
	13	bis 79,80
	14	bis 86,60
	15	bis 92,00
	16	bis 97,70
	17	bis 103,70
	18	bis 110,40
	19	bis 118,00
	20	bis 125,40
	21	bis 133,30
	22	bis 144,00
	23	bis 165,40
	24	bis 196,00
	25	ab 196,00
2	Vollkaskoversicherung	
	Typklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte
	10	bis 39,50
	11	bis 53,10
	12	bis 62,70
	13	bis 69,00
	14	bis 74,30
	15	bis 80,20
	16	bis 88,30
	17	bis 96,80
	18	bis 105,50
	19	bis 116,50
	20	bis 125,20
	21	bis 135,90
	22	bis 145,30
	23	bis 156,20
	24	bis 169,60
	25	bis 184,30
	26	bis 206,30
	27	bis 232,30
	28	bis 276,40
	29	bis 330,10
	30	bis 377,50
	31	bis 438,70
	32	bis 516,60
	33	bis 696,70
	34	ab 696,70

3 Teilkaskoversicherung

Typklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte
10	bis 36,40
11	bis 47,50
12	bis 56,30
13	bis 65,30
14	bis 75,20
15	bis 87,50
16	bis 97,20
17	bis 109,70
18	bis 122,20
19	bis 133,60
20	bis 147,80
21	bis 166,40
22	bis 183,60
23	bis 210,90
24	bis 241,70
25	bis 271,80
26	bis 306,70
27	bis 354,90
28	bis 416,50
29	bis 487,00
30	bis 628,80
31	bis 763,90
32	bis 975,50
33	ab 975,50

Anhang 3: Tabellen zu den Regionalklassen

Es gelten folgende Regionalklassen:

1	für Pkw		
1.1	in der Kfz-Haftpflichtversicherung		
	Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte	
	1	bis 84,70	
	2	bis 90,70	
	3	bis 93,60	
	4	bis 95,80	
	5	bis 98,30	
	6	bis 100,80	
	7	bis 103,90	
	8	bis 106,90	
	9	bis 111,10	
	10	bis 115,40	
	11	bis 120,00	
	12	ab 120,00	
1.2	in der Vollkaskoversicherung		
	Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte	
	1	bis 86,80	
	2	bis 93,20	
	3	bis 98,00	
	4	bis 102,00	
	5	bis 107,00	
	6	bis 112,60	
	7	bis 119,20	
	8	bis 127,40	
	9	ab 127,40	
1.3	in der Teilkaskoversicherung		
	Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte	
	1	bis 64,10	
	2	bis 71,70	
	3	bis 77,40	
	4	bis 83,10	
	5	bis 89,40	
	6	bis 95,20	
	7	bis 104,50	
	8	bis 113,80	
	9	bis 123,50	
	10	bis 137,40	
	11	bis 154,10	
	12	bis 174,70	
	13	bis 190,90	
	14	bis 214,60	
	15	bis 244,50	
	16	ab 244,50	
2	für Krafträder		
2.1	in der Kfz-Haftpflichtversicherung		
	Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte	
	1	bis 81,20	
	2	bis 94,80	
	3	bis 104,70	
	4	bis 131,70	
	5	ab 131,70	
2.2	in der Teilkaskoversicherung		
	Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte	
	1	bis 46,40	
	2	bis 55,50	
	3	bis 69,00	
	4	bis 98,90	
	5	bis 114,60	
	6	bis 151,80	
	7	bis 241,20	
	8	ab 241,20	

Anhang 4: Berufsgruppen (Tarifgruppen)

Die Beiträge gelten in der Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Kfz-Unfall-, Autoschutzbrief- (soweit in A.3.3 nicht anders geregelt) und Fahrerschutzversicherung für Pkw, Campingfahrzeugen, Wohnwagenanhängern und Anhänger im Privatverkehr, Kleinkrafträder und -roller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, Leichtkrafträder und -roller, Krafträder und Kraftroller, Fahrräder mit Hilfsmotor (Mopeds/ Mofas) und Kleinkrafträder bis 50 km/h, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen sowie Krankenzugstühle, die in Deutschland auf den gemäß § 2 der Satzung der GVV-Privatversicherung AG versicherbaren Personenkreis zugelassen sind.

Hierbei werden verschiedene Berufsgruppen (Tarifgruppen) unterschieden.

Tarifgruppe B

Zur Tarifgruppe B gehören

- a) Beschäftigte von kommunalen Gebietskörperschaften, kommunalen Unternehmen und Einrichtungen, kommunalen Spitzen- und Fachverbänden sowie von Sparkassen und Sparkassenunternehmen in der Bundesrepublik Deutschland. Bei den Unternehmen und Einrichtungen muss eine kommunale Einflussnahme (in der Regel durch eine Kapitalbeteiligung von mindestens 25%) sichergestellt sein;
- b) Versorgungsberechtigte und Rentner, die unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bei einem der unter a) genannten Arbeitgeber beschäftigt waren;

Tarifgruppe M

Zur Tarifgruppe M gehören ehrenamtliche Mandatsträger und Ehrenbeamte der unter Tarifgruppe B Ziffer a) genannten Arbeitgeber.

Tarifgruppe FA

Zur Tarifgruppe FA gehören alle Familienangehörige und Lebenspartner der unter Tarifgruppe B und M genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben oder bei deren Tod gelebt haben.

Tarifgruppe F

Zur Tarifgruppe F gehören aktive Mitglieder im Einsatzdienst sowie Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der unter Tarifgruppe B Ziffer a) genannten Gebietskörperschaften.

Anhang 5: Arten und Verwendung von Fahrzeugen

1. Arten von Fahrzeugen

1.1 Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen

Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, sind:

- 1.1.1 Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit
 - bis 45 km/h
 - bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind
 - bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind
- 1.1.2 Kleinkrafträder (zwei-, dreirädrig) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit
 - bis 45 km/h
 - bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind
 - bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind
- 1.1.3 vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h
- 1.1.4 motorisierte Krankenfahrstühle

1.2 Leichtkrafträder

Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftrroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm, nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW.

1.3 Krafträder

Krafträder sind alle Krafträder und Kraftrroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern.

1.4 Quads

Quads sind vierrädrige Kraftfahrzeuge, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit einer Leermasse bis 400 kg.

1.5 Trikes

Trikes sind vom Kraftrad abgeleitete Dreiradfahrzeuge.

1.6 Pkw

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen.

1.7 Leasingfahrzeuge

Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.

1.8 Campingfahrzeuge

Campingfahrzeuge sind Wohnmobile, die als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassen sind.

2. Verwendung von Fahrzeugen

Die unter 1. aufgeführten Fahrzeuge werden versichert, soweit sie auf Personen aus dem kommunalen Bereich gemäß § 2 der Satzung der GVV-Privatversicherung AG (siehe auszugsweise Anhang 4) zugelassen sind und überwiegend privat genutzt werden.